Friedrich Wolff

Verlorene Prozesse

Meine Verteidigungen in politischen Verfahren

edition ost

Er verteidigte vor Gerichten, was Rang und Namen hatte. Vom Staatsoberhaupt bis zum Kanzlerspion. In anderen Teilen des Landes heißt so einer »Staranwalt«. Ein solches Etikett lehnt der linke Rechtsanwalt aber ab. Friedrich Wolff sieht sich in anderer Tradition, denn er hat auch eine andere Mission. Welche? Das wird aus den vorliegenden Erinnerungen deutlich. Er berichtet darin über Fälle und Mandanten, die er in einem länger als ein Halbjahrhundert währenden Berufsleben betreute. Dabei bezog er stets die Gesellschaft mit ein. So wurde selbst aus einem Mordprozeß ein politisches Verfahren. Die Aufzeichnungen von Friedrich Wolff dokumentieren deutsche Geschichte. Rechtsgeschichte wie Zeitgeschichte, Justiz und Politik. Ein Leben, das ein Lehrbuch ist.

»Politische Justiz gibt sich immer als unpolitisch aus. Sie ist es nie. Denn so lange es Politik gibt, wird es auch stets politische Justiz geben.«

www.edition-ost.de
ISBN 978-3-360-01800-7
9 783360 018007
[D] 24,90 €, [A] 25,60 €

ISBN 978-3-360-01800-7

© 2009 edition ost im Verlag Das Neue Berlin
2. Auflage 2009
Umschlaggestaltung: www.buchgut.com
unter Verwendung eines Fotos von Ronny Marzok
Druck und Bindung: CPI Moravia Books GmbH

Ein Verlagsverzeichnis schicken wir Ihnen gern:
Das Neue Berlin Verlagsgesellschaft mbH
Neue Grünstr. 18, 10179 Berlin
Tel. 01805/30 99 99
(0,14 Euro/min. aus dem deutschen Festnetz,
abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer)

Die Bücher der edition ost und des Verlages Das Neue Berlin
erscheinen in der Eulenspiegel Verlagsgruppe.

www.edition-ost.de

Inhalt

Vorwort 7
Aller Anfang ist schwer (1953) 10
17. Juni: »Rädelsführer« und »Mitläufer« (1953) 15
Standrichter vor Gericht (1953/54) 21
Organisation Gehlen vor dem Obersten Gericht (1953) 26
Nachfolger eines Anwalts, der auszog, Richter
am Bundesverfassungsgericht zu werden (1954) 32
Sabotage in der Materialwirtschaft (1955-1962) 34
Die Muttermörderin (1955-1960) 45
Der Janka-Prozess (1957) 53
Willi Schaeffers gegen Friedrichstadtpalast (1958) 72
Kirchenkampf in Mecklenburg (Ende der 50er Jahre) 75
Staatsverrat an der Humboldt-Universität:
Der Fall Dr. Herbert Crüger (1958/59) 78
Die Strafsachen
gegen Oberländer und Globke (1960 und 1963) 84
Vor der Mauer (1961) 89
Strafsache Heinz Brandt (1962-1964) 94
Mit Hedda Zinner beim Klassenfeind (1963) 105
Streng geheimer Mordprozess (1969) 109
Vorsitzender des Berliner Rechtsanwaltskollegiums
(1954-1970) 114
Verteidiger von »Asozialen«
und Republikflüchtigen (70er Jahre) 127
Anwalt in Paris (1971-1974) 130
Terroristenprozess (1972-1978) 136
Der Juden- und Polenmörder (1972) 143
Das letzte Todesurteil gegen
einen Kriegsverbrecher (1972) 149
Der Kanzleramtsspion (1974-1981) 153
Der »halbe Soldat«
als Kriegsverbrecher (1975-1984) 157
Verteidiger an der Seite
von Rechtsanwalt Vogel (1978/1979) 160
Geheimer Feldpolizist (1978-1986) 167

Der Fall Dobbertin (1979-1990) 170
Der Oradour-Prozess (1981-1997) 176
Der Tod des Feldwebels Braun (1982) 197
Die letzten Kundschafter (1985-1990) 202
Kommunistenprozess in der Türkei (1988-1989) 209
Computerschmuggel (1988) 218
Erneut Vorsitzender des Rechtsanwaltskollegiums (1984-1988) 223
Prozess der Wende – Wendeprozesse (1989/90) 230
Erste Begegnungen mit der Berliner Justiz nach dem Beitritt (1990) 245
Gericht über Hermann Axen (1989-1998) 256
Das Strafverfahren gegen Erich Honecker (1989-1994) 262
Honecker in Lobetal, 30. Januar bis 2. April 1990 276
Honecker in Beelitz, 3. April 1990 bis 13. März 1991 286
Honecker in Moskau, 14. März 1991 bis 29. Juli 1992 307
Honecker in Moabit, 29. Juli 1992 bis 13. Januar 1993 336
Honecker in Chile, 14. Januar 1993 bis 29. Mai 1994 406
Der Fall Werner Großmann (1990-1996) 431
Die Prozesse gegen Hans Modrow (1990-1997) 458
Vier von 14000 oder Rechtsbeugungsverfahren am langsam laufenden Band (1991-1998) 514
Verfahren gegen Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates und des Politbüros der SED (1993-2004) 529
Das Verfahren gegen Alfred Neumann (1993-1999) 529
Das Verfahren gegen Siegfried Lorenz u. a. (1996-2004) ... 534
Das Verfahren gegen Fritz Streletz u. a. vor dem Europäischen Gerichtshof (2000-2001) 574
Nachbemerkungen 590

Personenregister 601

Vorwort

Wenn ein Rechtsanwalt sein Buch »Verlorene Prozesse« nennt, werden die Leser wohl zuerst und mit Recht darunter verlorene Gerichtsprozesse verstehen. Doch auch ein Rechtsanwalt nimmt aktiv oder passiv an anderen Prozessen teil, die sich zu seiner Zeit innerhalb und außerhalb des Gerichts abspielen. Das gilt auch für mich. Ich war, als Student und später als Anwalt, aktiv und passiv in die historischen Prozesse jener Jahre verwickelt. Ich war voller Enthusiasmus Mitglied erst der KPD, dann der SED geworden, hatte an der Berliner Friedrich-Wilhelm-Universität den Mund aufgemacht, als Angestellter des Magistrats gewirkt und als Anwalt den Prozess der Entwicklung einer sozialistischen Anwaltschaft zu beeinflussen gesucht. Ich kann und will die Mitwirkung an diesen Prozessen nicht von den Gerichtsprozessen trennen – sie gehören zusammen.

Das Buch soll natürlich vor allem von politischen Prozessen handeln. Aber was ist ein »politischer Prozess«?

Alle Prozesse, die ich bisher für politische Prozesse hielt und noch halte, wurden von den jeweiligen Staatsanwälten und Richtern für unpolitische Prozesse und, wenn es Strafprozesse waren, für Prozesse gegen Kriminelle angesehen. Das galt für den Prozess gegen den Verleger Janka oder gegen Minister Oberländer genauso wie für die Strafprozesse gegen Erich Honecker und Günter Guillaume. Meine politischen Prozesse sind folglich politische Prozesse in meiner Deutung. Der Leser mag das anders sehen. Er muss nur wissen: Hier trifft er auf meine Sicht.

Schließlich: was ist ein »verlorener Prozess«?

In vielen Urteilen, in denen ich Freisprüche beantragt hatte, sprach das Gericht schuldig. Der Prozess war verloren.

Jahrzehnte später wurden die Urteile aufgehoben – der Prozess war gewonnen.

Honecker wurde aus der Untersuchungshaft entlassen, das Verfahren eingestellt. Gewonnen?

Der Rechtshistoriker Prof. Dr. Dirk Blasius sagt, das endgültige Urteil in politischen Prozessen fällt die Geschichte. Dagegen meint Schiller: »Von der Parteien Gunst und Hass entstellt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.«

Wenn ich von politischen Prozessen dieser und jener Art spreche, messe ich Gewinn und Verlust an der zum Zeitpunkt des Urteils herrschenden Meinung. Ich hatte und habe oft eine andere Meinung. Das wird der Leser auch ohne Vorwort erkennen.

Ich schreibe über Prozesse aus über einem halben Jahrhundert. Mein Gedächtnis war nie hervorragend und ist mit zunehmendem Alter ständig schlechter geworden. Ich kann Irrtümer und Erinnerungslücken nicht ausschließen. Vielfach, aber nicht immer standen mir meine Akten, die ich in ausgewählten Fällen aufgehoben hatte, zur Verfügung. Doch sie sind lückenhaft und zum Teil schwer lesbar; sie stammen aus Jahren ohne Kopier- und Diktiergeräte, ohne Computer.

Gelegentlich habe ich auch Dinge verschwiegen, weil das meine Anwaltspflicht verlangte oder weil ich nicht denunzieren wollte. Mir selbst wollte ich natürlich auch nicht mehr schaden, als ich verkrafte. Eines jedoch schließe ich absolut aus: Ich habe an keiner Stelle bewusst die Unwahrheit gesagt und dort, wo ich schwieg, den Kern meiner Aussage nicht verfälscht.

Ich danke denen, die mir geholfen haben: meinem langjährigen Kollegen Hans-Joachim Eckert, meiner Tochter Barbara Erdmann und – last not least – meiner verständnisvollen Frau.

Diesen Text stellte ich den beiden Auflagen voran, die im juristischen Verlag Nomos in den 90er Jahren erschienen. Der Verlag in Baden-Baden beabsichtigte wohl auch eine dritte Auflage, jedenfalls hatte er das angekündigt. Doch dann nahm er davon Abstand. Ich bedauerte das, denn ich schätzte die Zusammenarbeit. Ich spekuliere, dass es dafür politische Gründe gab, die zu jener Zeit auftraten, als der C. H. Beck Verlag Nomos übernahm. Schade.

Um so mehr danke ich der Eulenspiegel Verlagsgruppe, dass sie sich der Publikation angenommen hat.

Ich glaube, dieses Buch ist in seiner Art nahezu einzig. Über fünfzig Jahre politische Strafverteidigungen in einem »Zeitalter der Extreme« dürfte selten oder wohl noch nie aus der Sicht eines Verteidigers beschrieben worden sein. Schon gar nicht aus der Sicht eines Linken.

Den Text der ersten beiden Auflagen habe ich übernommen, um etliche Verfahren ergänzt und auch aktualisiert. Denn inzwischen sind zehn weitere Jahre vergangen.

Ich habe hinzugefügt, was ich in den Strafprozessen gegen Alfred Neumann, Siegfried Lorenz und Fritz Streletz erlebte. Das hat die Veränderungen in meiner Haltung mit geprägt.

Bei den ersten beiden Auflagen ist bemängelt worden, dass die politischen Prozesse aus den vierzig Jahren der DDR kürzer behandelt worden wären als jene aus den damals acht Jahren seit dem Beitritt. Das ist richtig. Die Erklärung dafür ist einfach. Die BRD-Prozesse dauerten nicht nur länger, sondern ihre Dokumentation war auch umfangreicher. Die inzwischen entstandene Technik trug sicher dazu bei. So waren Urteile und Schriftsätze viel länger als früher, und das galt sowohl für die DDR- wie auch für die BRD-Justiz bis 1990. Ich hatte folglich mehr und aussagekräftigeres Material.

Für die Rechtsprechung muss das kein Vorteil sein.

Für den Rückblick ist es einer.

Friedrich Wolff,
Wandlitz, im Herbst 2008

Aller Anfang ist schwer (1953)

Meine Anwaltskarriere begann am 1. Juni 1953. Die Nazizeit, der Krieg, drei Jahre Studium, zwei Staatsexamina und vier Jahre in der juristischen Praxis lagen hinter mir. Die DDR stand im vierten Lebensjahr, Stalin war drei Monat zuvor verstorben. Die Zeiten waren bewegt und hart. Der Start als Anwalt war ein Ergebnis dieser Zeit. Nach zweimonatiger Referendarausbildung, nach einjähriger Tätigkeit als Richter kraft Auftrags und einem Jahr als Seminarleiter in der Berliner Volksrichterschule hatte ich ein gutes Jahr in der Berliner Justizverwaltung gearbeitet. Zwei Monate zuvor war ich zum Hauptreferenten befördert worden. Mein monatliches Bruttoeinkommen war von 800 auf 1 200 DDR-Mark gestiegen.

Das war viel. Doch damit war es nun vorbei. Der Staatsapparat wurde gesäubert. Mir sagte die Partei, ich könne nicht mehr in der Abteilung Justiz des Magistrats arbeiten. Ich solle wählen: Universität oder Anwaltschaft.

Ich zog Letzteres vor. An der Uni, so hieß es warnend, versuchten die jungen Professoren sich gegenseitig mit scholastischen Haarspaltereien »die Beine wegzuhauen«. Nichts für mich.

Der Sprung in die Selbständigkeit war ein deutlicher Abstieg. Mit meinen 31 Jahren hatte ich immerhin schon eine ansehnliche Position erklettert. Meine unmittelbare Chefin war die Magistratsdirektorin Hilde Neumann, Tochter des in der Weimarer Republik bekannten sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten und Rechtsanwalts Dr. Kurt Rosenfeld, der auch Rosa Luxemburg verteidigt hatte und in Preußen 1918 kurzzeitig Justizminister war. 1944 starb er in der Emigration in den USA, nachdem er – wie es heißt – zuvor Mitglied der KPD geworden sei. Seine Tochter war vor dem Machtantritt der Nazis als Anwältin in der Kanzlei ihres Vaters tätig gewesen. Sie emigrierte gemeinsam mit diesem zunächst nach Paris. Dort wurde sie Exekutivsekretärin der *Association Juridique International* (AJI). Sie arbeitete eng mit berühmten Rechtsanwälten wie Marcel Willard, Joe Nordmann und D. N. Pritt zusammen. So unterstützte sie von Paris aus Willard bei seinem Auftreten in Leipzig beim Dimitroff-Prozess und hatte wesentlichen Anteil an der Vorbereitung und Durchführung des Londoner Gegenprozesses.

Hilde Neumann sprach mehrere Sprachen und war mit hervorragenden antifaschistischen Juristen aus mehreren Ländern befreundet. Als sie Anfang 1947 aus der Emigration zurückkehrte, wurde sie eine der drei »roten Hilden«, die mit ihren unterschiedlichen Persönlichkeiten die Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR in jenen Jahren dominierten. Die anderen hießen Hilde Benjamin und Hilde Heinze. Alle drei waren gebildete, selbstbewusste Frauen. Ihre beruflichen und politischen Karrieren endeten früher oder später sämtlich abrupt. Gleichberechtigung war eines ihrer Ziele, die sie mit Vehemenz erfolgreich angingen. Deswegen hieß es alsbald – aus heutiger Sicht unverständlich – nicht mehr »Staatsanwältin« oder »Richterin«. Es ward vielmehr angeordnet, Titel für jegliches Geschlecht nur in Form zu führen. Hilde Neumann war also »Magistratsdirektor« und nicht etwa »Direktorin«. Es war Gleichberechtigung auf Männerniveau.

Offiziell unterstand Hilde Neumann dem Stadtrat Dr. Kofler (CDU), tatsächlich jedoch war sie die Chefin. Ich mochte sie, und ich glaube: sie mich auch. Sie hatte, nicht nur was mich anbelangte, überhaupt eine unglückliche Hand in der Auswahl ihrer »Kader«, wie man damals die Menschen nannte, wenn sie von einem Leiter geleitet wurden. Sie musste kurz vor mir aus dem Staatsapparat ausscheiden, weil sie in der Westemigration gewesen war. Sechs Jahre später erlag sie einem Krebsleiden.

Im Juli 1989 stiftete die Vereinigung der Juristen der DDR einen Hilde-Neumann-Preis für junge Juristen. Die erste Preisverleihung wurde mir angetragen. Hilde Benjamin war nach ihrer brüsken Abberufung als Justizminister 1967, wie ich meine: verbittert, wenige Monate zuvor gestorben. Hilde Heinze, die aus mir unbekannten Gründen in Ungnade gefallen war, kannte inzwischen niemand mehr.

Von der Magistratsdienststelle in der Littenstraße zog ich im Sommer 1953 in die schräg gegenüber in der Rathausstraße 40 gelegene Zweigstelle Mitte I des Rechtsanwaltskollegiums. Meine letzte Amtshandlung in der Littenstraße war die Gründung dieses Kollegiums gewesen. Als Vorsitzender eines »Initiativkomitees« hatte ich die Vorbereitungsarbeiten geleitet und die Gründungsversammlung zum 30. Mai 1953 in den Plenarsaal des Kammergerichts einberufen. Die Eröffnungsansprache hielt der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Max Fechner, nach einem von mir vorbereiteten Manuskript. Zuhörer waren 22 soeben zugelassene Rechtsanwälte. In der Mehrzahl hatten sie das 1. juristische Staatsexamen

abgelegt und befanden sich in der Referendarausbildung. Anstelle der zweiten Staatsprüfung brauchten sie nur eine Klausur zu schreiben. Thema war der Slánsky-Prozess, der im November 1952 in Prag gegen den ehemaligen Generalsekretär der tschechoslowakischen KP durchgeführt worden war und mit zehn Todesurteilen und drei lebenslänglichen Freiheitsstrafen geendet hatte. Intern hieß das Examen deswegen schnoddrig »Slánsky-Examen«.

Allen Anwälten war unterschiedslos gemeinsam, dass sie für die Justiz, obgleich diese dringend Richter und Staatsanwälte brauchte, als ungeeignet galten. Zwei von ihnen – der spätere Vorsitzende des Kollegiums Brunner und das Vorstandsmitglied Butte – waren zuvor nach einer Volksrichterausbildung Richter bzw. Staatsanwalt gewesen, hatten aber den Dienst aus kaderpolitischen Gründen quittieren müssen. Ein Jahr später durften sie wieder in die Justiz zurückkehren. Mir selbst ging es ähnlich. Am 30. Mai durfte ich »aus kaderpolitischen Gründen« nicht Mitglied des Vorstands werden, ein Jahr später rückte ich nach.

Um auch das noch zu sagen: Acht von uns Gründungsmitgliedern waren in der SED, vierzehn parteilos und blieben es auch bis zu ihrem oder der DDR Ende.

Das »Rechtsanwaltskollegium von Groß-Berlin« – so die offizielle Bezeichnung – war eines der fünfzehn »Kollegien der Rechtsanwälte«, die 1953/54 in den vierzehn Bezirken der DDR und in Berlin gegründet wurden. Jedes Mitglied eines solchen Kollegiums überwies seine Einnahmen monatlich an die Zentrale, die 30 bis 40 Prozent zur Deckung aller beruflichen Kosten – Gehälter für Sekretärinnen, Miete, Literatur, Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung usw. – einbehielt. Von den verbleibenden 60 Prozent wurden die Steuern und Sozialabgaben des Anwalts gezahlt und der Rest auf das Privatkonto des Anwalts überwiesen.

Es bestand freie Anwaltswahl, und der Anwalt unterlag in seiner Berufsausübung zwar der Disziplinaraufsicht, nicht aber den Weisungen der Organe des Kollegiums. Vorstand und Revisionskommission wurden in Berlin geheim gewählt.

Als Mitglied des Berliner Kollegiums und Anwalt ohne Erfahrung und Mandanten betrat ich das Anwaltsbüro in der Rathausstraße. Das war ein Büro, in dem drei weitere mehr oder weniger neugebackene Rechtsanwälte arbeiteten. Zweigstellenleiter war Rechtsanwalt Strodt, den ich flüchtig aus meiner Schulzeit in Neukölln und näher vom Studium an der Humboldt-Universität kannte. Wir beide waren mit über dreißig Jahren die Ältesten, die

beiden anderen Anwälte aber nur wenig jünger. Bis auf mich hatten alle schon als Anwälte oder wenigstens bei einem Anwalt gearbeitet. Rechtsanwalt Strodt gehörte sogar der Westberliner Anwaltskammer an. Ein Experte unter uns Blinden.

In dem Büro war es eng, es war nicht für vier Anwälte gedacht. Bis zum 31. Mai 1953 hatte Rechtsanwalt Dr. Rabe hier seine Praxis allein ausgeübt. Da er in Westberlin wohnte, verlor er durch die Verordnung des Magistrats vom 17. April 1953 seine Zulassung im demokratischen Sektor von Groß-Berlin, wie der Ostteil der Stadt hieß, von einem Tag auf den anderen. Harte Zeiten. Seine Praxiseinrichtung war unter Treuhandverwaltung gestellt und dem Kollegium zur Nutzung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt worden.

Es war also eng in dem Anwaltsbüro in der Rathausstraße. Ich teilte ein Zimmer mit Rechtsanwalt Gotzmann. Im Gegensatz zu mir hatte er Mandanten aus früherer Tätigkeit mitgebracht. Er war vorwiegend Strafverteidiger und überdies ein schöner, eleganter, von den Damen geschätzter junger Mann. Während ich trübselig vor meinem leeren Schreibtisch saß und auf Mandanten wartete, bat er mit ausladender Handbewegung einen Mandanten nach dem anderen in unser gemeinsames Zimmer. Meist waren das Mandantinnen, die sich nach dem Schicksal ihrer inhaftierten Ehemänner erkundigten. Das machte die Sache für mich aber nicht besser. Noch vor dem Bau der Mauer setzte sich Gozmann nach Westberlin ab und wurde dort Staatsanwalt.

Irgendwie bekam ich im Laufe der Zeit schließlich auch Mandate. Sie führten mir schnell vor Augen, was ich alles *nicht* wusste. Gott sei Dank hatten wir mit neben dem Inventar unseres Vorgängers auch dessen Sekretärinnen und den berufserfahrenen Bürovorsteher Herrn Sauer übernommen. Der weihte mich in die unerlässlichen Formalitäten ein, die der Anwalt zu beachten hat. Herr Sauer war unter den Bürovorstehern des Kollegiums der Größte. Später bildete er jahrelang Sekretärinnen zu Bürovorstehern aus. Männer standen für diesen Beruf dann nicht mehr zur Verfügung. Dabei zeigte sich: Mann bleibt Mann. So bissig, kenntnisreich und autoritär und damit nützlich wurde keine von ihnen – liebenswerter allerdings waren die Frauen. Später starb der Job überhaupt aus. Bedauerlich für die Anwälte.

Als ich vom Kollegium die Abrechnung für den Monat Juni erhielt, hatte ich netto 143 DM verdient. Ja, es waren DM, allerdings Ost-DM. Die offizielle Bezeichnung hieß »Deutsche Mark der Deutschen Notenbank« (DM DNB), die Westmark hieß offiziell

»Deutsche Mark der Bank deutscher Länder« (DM BdL). Für einen Vater mit zwei Kindern war das nicht viel. Allerdings hatte ich eine Frau, die uns ernähren konnte. Nur litt mein Selbstwertgefühl darunter.

Gotzmanns Mandantenschar und die Tatsache, die Geschäftsstellen der Gerichte, die ich zuvor als »Leiter« betreten hatte, nunmehr als »Mensch vor dem Schalter« aufsuchen zu müssen, führten mir vor Augen, dass ich wieder auf der untersten Sprosse der Karriereleiter war.

17. Juni: »Rädelsführer« und »Mitläufer« (1953)

Jähe Wendungen, vor denen in den 70er Jahren Honecker warnte, ohne an den Herbst '89 zu denken, gab es schon damals. Jäh und unerwartet kamen sie über uns. Am 16. Juni 1953 suchte ich im Justizgebäude in der Littenstraße den Vorstand des Kollegiums auf. Der Vorsitzende hatte mich zu sich gebeten. Ernst Brunner suchte häufiger Rat in den für ihn ungewohnten und ungeliebten Anwalts- und Kollegiumsangelegenheiten. Ich wusste ein wenig, wenn auch nicht viel mehr als er.

Ich stand in seinem Vorzimmer und sah aus dem Fenster über Trümmerflächen an der Ruine des Grauen Klosters vorbei zur Klosterstraße. Es gab an sich da nichts zu sehen, nur den blauen Himmel des Junitages, leere Straßen und die Silhouetten des Neuen Stadthauses sowie des Rathauses. Plötzlich entdeckte ich entfernt, in der Klosterstraße, einen kleinen Zug Menschen mit Transparenten nach Art einer Demonstration. Die Menschen trugen, so schien mir, weiße Maurerkleidung. Eine Ahnung kam auf, dass etwas Ungewöhnliches geschah.

Am Tag darauf saß ich meinem neuen Büro und blickte auf einen endlosen Zug von Demonstranten, der die ganze Breite der Rathausstraße füllte. Sie riefen im mächtigen Chor: »Der Spitzbart muss weg!« Die Protestierer schienen zugleich aufgebracht und froh, erfüllt von dem Bewusstsein ihrer Kraft. Sie wollten nicht den Sozialismus aufbauen, wozu die Partei ein Jahr zuvor aufgerufen hatte. Das war überdeutlich. Sie wollten den Westen, die DM. Sie wollten den Kapitalismus. Die Tatsache der vollen Schaufenster wog schwerer als die ungeschickte Propaganda der SED. Geschichtliche Erfahrungen, die hätten warnen können, galten als SED- Propaganda, zählten nicht, waren unglaubwürdig vor dem, was sie in den Westsektoren mit eigenen Augen sehen konnten. Tage später hieß es in den DDR-Medien, die Protestierer seien Opfer der westlichen Propaganda geworden, »irregeleitete Werktätige« eben.

An Arbeit war an jenem Tag nicht mehr zu denken. Machte nichts, ich hatte ohnehin nichts zu tun. Auf dem Fußweg nach

Hause, kein Verkehrsmittel fuhr, die Stadt brodelte im Aufruhr, sah ich, wie die Ketten der kasernierten Volkspolizisten die Straße von Demonstranten räumten. Ich wusste nicht, dass unter den Demonstranten meine ersten Mandanten sein würden, ahnte nicht, dass dieser Tag einmal gesetzlicher Feiertag sein, die Demonstranten rehabilitiert und der Feiertag wieder abgeschafft werden würde. In der Schule unterm Hakenkreuz hatten wir als Weisheit der alten Griechen gelernt: »Alles fließt.« Die Lehrer glaubten dennoch an das Tausendjährige Reich. Man glaubt immer, alles bleibe, wie es ist.

Als junger Anwalt im Kollegium lebte man vorwiegend von Beiordnungen in Strafsachen. Kein üppiges Brot. Es galt die Rechtsanwaltsgebührenordnung in der Fassung von 1942, eine der wenigen Vorschriften, die die Nazizeit überdauert hatten. Für einen Tag Hauptverhandlung vor dem Stadtbezirksgericht erhielt der Rechtsanwalt vierzig Mark, vor dem Stadtgericht fünfzig und vor dem Obersten Gericht achtzig. Davon gingen dreißig Prozent an das Kollegium. Die Steuer betrug maximal zwanzig Prozent, der Sozialversicherungsbeitrag des Mitglieds zehn Prozent, maximal sechzig Mark. Die Menge machte, dass es zum einfachen Leben reichte. Und man tröstete sich: Pflichtverteidigungen bringen auch andere Mandate. Aller Anfang ist eben schwer.

Als einer der »Rädelsführer« des 17. Juni in Berlin wurde der Wolfgang Gottschling angesehen, ein 26-jähriger Student aus Westberlin. Er war am 17. Juni in der Friedrichstraße verhaftet worden. Gottschling wurde mein erster großer Fall. Mit dem Beiordnungsbeschluss des Stadtgerichts suchte ich ihn in der Stadtvogtei auf. Das alte Untersuchungsgefängnis in der Dircksenstraße ist heute ebenso verschwunden wie das Haus Rathausstraße 40, in dem sich unser Büro befand. Gottschling machte auf mich einen sympathischen Eindruck. Er leugnete jede aktive Teilnahme an den Demonstrationen, von irgendeiner Einflussnahme auf sie könne erst recht keine Rede sein. Er wäre nur aus Neugier nach Ostberlin gefahren, um sich über die Ereignisse zu informieren.

Mir war klar, dass bei dieser Haltung eine schroffe Konfrontation mit der Staatsanwaltschaft unvermeidlich wäre. Im Gespräch klärte ich Gottschling zunächst auf, dass ich Genosse wäre. Damals trug ich kein Parteiabzeichen. Das wurde erst später dringend gewünscht. Ich fand aber, Gottschling müsse wissen, mit wem er es zu tun habe. Das Parteiabzeichen nahm mir diese Aufklärung später ab. Insoweit machte es einen Sinn, es zu tragen, obgleich ich auch damals kein Freund von derart demonstrativen Bekenntnissen war.

Sie entsprachen auch nicht dem Brauch in anderen kommunistischen Parteien.

Gottschling nahm meine Offenbarung zur Kenntnis. Er hatte wohl nichts anderes erwartet. Andererseits ahnten wir beide nicht, welche Bedeutung diesem Verfahren beigemessen werden würde.

Wenige Tage später saßen wir in einem kleinen Verhandlungssaal in der Littenstraße. Die Justiz arbeitete auf Hochtouren. Lange Vorbereitungszeiten wurden den Verteidigern auch später nicht gewährt. Konzentration und Beschleunigung der Verfahren war immer die beherrschende Maxime des Strafverfahrens der DDR. Das Justizgebäude in der Littenstraße war als Zivilgericht konzipiert. Strafsachen fanden zu Zeiten der Reichshauptstadt in Moabit statt. Die Ostberliner Justiz musste ohne geeignete Verhandlungssäle für Strafsachen auskommen – eine Folge der Spaltung, wie eben auch das Fehlen von Gefängnissen, die in Moabit, Plötzensee und Tegel lagen.

Wir saßen also in einem kleinen, für die Verhandlung von Zivilsachen vorgesehenen Saal, doch mit uns saßen dort große Leute. Unter ihnen Justizminister Max Fechner. Ein Jahr zuvor hatte er mit seiner Unterschrift bestätigt, dass ich die zweite juristische Staatsprüfung (nicht das »Slánsky-Examen«) abgelegt hatte. Ein bekannter Rundfunkjournalist war auch zur Stelle, um die Öffentlichkeit über den Prozess zu informieren. Den Vorsitz der Strafkammer führte einer der wenigen akademisch gebildeten Richter, die damals noch in der Justiz des demokratischen Sektors von Berlin tätig waren: Dr. Götz Berger. Zwei Schöffen bildeten mit ihm die Strafkammer.

Mein Mandant sagte, er habe bei der Demonstration nur zugesehen. Auch Zusehen konnte strafbar sein, wenn man beispielsweise den Aufforderungen der Polizei nicht Folge leistete. Es galt insoweit noch das Reichsstrafgesetzbuch. Mein Mandant war jedoch als Rädelsführer angeklagt. Seine Funktion in der FDP belastete ihn. Was machte so einer an diesem Tag an diesem Ort? Das Gericht wusste es.

Als Verteidiger konnte ich angesichts der Haltung meines Mandanten nur Freispruch beantragen. Es war eines meiner ersten Plädoyers, vielleicht sogar das erste. Ich hatte Lampenfieber und wohl auch ein wenig Angst. Der heiße Krieg in den 40er Jahren war sehr schnell in den kalten übergegangen. Alle lebten in der Furcht vor einem dritten Weltkrieg. Die Staaten waren hochempfindlich. Die DDR, nicht einmal vier Jahre alt, war es ganz besonders. Neben der

mächtigen Bundesrepublik, die sich als Nachfolgerin des Deutschen Reiches verstand und Anspruch auf ganz Deutschland erhob, sah sie sich ständig bedroht und war permanent auf der Hut. Unbotmäßigkeit konnte gefährlich werden.

Ich fühlte mich an sich sehr sicher. Ich war kein Nazi, mir konnte keiner, dachte ich. Aber ich erkannte zunehmend, irgendwo war eine Grenze. Als Student hatte mir schon einmal ein Parteifunktionär – der Auschwitzüberlebende Bruno Baum (1910-1971) und nunmehrige Sekretär der SED-Bezirksleitung – deutlich gemacht, dass ich auch nach Sibirien verbracht werden könnte. Alles war damals möglich.

Mit weichen Knien beantragte und begründete ich den Freispruch.

Im Unterschied zum anwesenden Justizminister passierte mir nichts. Max Fechner wurde bekanntlich wegen seiner Anerkennung des verfassungsmäßig garantierten Streikrechts wenig später verhaftet. Wer konnte das zur Zeit der Hauptverhandlung im Gerichtssaal ahnen? Eine solche Ahnung hätte mir wohl erst recht keinen Mut gemacht. Wie dem auch sei, ich bewirkte nichts. Allenfalls bewahrte ich mir meine Selbstachtung. Der Angeklagte wurde in Übereinstimmung mit dem Antrag des Staatsanwalts zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Berufung blieb ebenfalls erfolglos. Es freute mich jedoch, dass mich die Mutter meines Mandanten als Wahlverteidiger beauftragte. Die Anerkennung, die ich darin sah, war mir wichtiger als das höhere Honorar von 300 DM, das ich deswegen keineswegs verachtete.

Gottschling wurde nach Verbüßung der Hälfte der Strafe entlassen. Ich habe nie wieder etwas von ihm gehört. Allerdings wurde ich, es war 1961, von der Westberliner Staatsanwaltschaft als Zeuge geladen. Herr Gottschling hatte gegen einen Zeugen in seinem Verfahren Strafanzeige wegen Meineids erstattet. Zeugen wurden jedoch schon damals nicht von DDR-Gerichten vereidigt, obgleich die rechtliche Möglichkeit gegeben war. Man unterließ es, was eine Lehre aus den vielen unseligen Meineidsverfahren in der Weimarer Republik war. Später wurde der Eid auch gesetzlich abgeschafft.

Wolfgang Gottschling hatte in seiner Aufregung jedoch die vorgeschriebene »Belehrung« des Zeugen über die theoretische Möglichkeit der Vereidigung mit der Vornahme der Vereidigung selbst verwechselt. 2005 las ich seine im gleichen Jahr erschienene Schrift »Wie das Schicksal so spielt«. Darin schrieb er, dass er 1952 wurde

zum Sprecher des Landesverbandes Berlin der Deutschen Jungdemokraten gewählt wordem war. Dann schilderte er kurz den Prozess, ohne dass er den Name seines Verteidigers nennt. Nach 1961 war er bis zu seiner Pensionierung beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung in Koblenz tätig.

Insgesamt gewann ich bei der Lektüre der 144 Seiten aus dem Frieling-Verlag den Eindruck, dass Gottschling sein Schicksal auch unabhängig von Prozess und Haft als wenig glücklich empfand.

Die Gerichte verhandelten 1953 »am laufenden Band« gegen Teilnehmer des 17. Juni. Selbst an Sonntagen. In meinem Gedächtnis ist von den Fällen, in denen ich verteidigt habe, nur noch der Fall eines einzigen Angeklagten erhalten. Er war Student an einer Berliner Ingenieurschule und mit Kommilitonen am 17. Juni beteiligt. Die Hauptverhandlung gegen ihn und seine Mitangeklagten fand vor »erweiterter Öffentlichkeit« statt, wie die Verhandlungen vor Publikum genannt wurden. Geladen waren Studenten der Ingenieurschule.

Der Staatsanwalt der Abt. I, der Politischen Abteilung, legte sich mächtig ins Zeug. Fritz Krüger hatte zwei Jahre zuvor noch zu meinen Schülern an der Berliner Volksrichterschule gehört. Nun gab er es mir, und ich versuchte, ihm nichts schuldig zu bleiben. Als er auf mein Plädoyer erwiderte, wollte ich auch auf seine Replik erwidern. Der Vorsitzende Dr. Berger ließ das nicht zu. An so etwas erinnert sich ein Anwalt. Nicht schön, aber typisch. In der Berufungsinstanz war dann die Rechtsfrage zu klären, wem das »letzte Wort« zustünde: dem Staatsanwalt oder dem Verteidiger. Die neue Strafprozessordnung war erst am 2. Oktober 1952 verabschiedet worden, Entscheidungen zu dieser Frage gab es noch nicht.

Der Präsident des Kammergerichts, Hans Ranke, der die Verhandlung führte, war meiner Berufung erkennbar nicht sehr gewogen. Er war ein routinierter Richter. Nach 1945 hatte er in der Stadtvogtei als Schnellrichter begonnen. Prostituierte und Schwarzhändler wurden bei ihm ebenso schnell wie streng bedient. Als Nachfolger von Hilde Neumann wurde er nach einiger Zeit Präsident des Landgerichts Berlin (Ost) und führte 1950 das Strafverfahren gegen 32 Teilnehmer der sogegannten Köpenicker Blutwoche vom Juni 1933. Nun war er weiter aufgestiegen und ein anerkannter Fachmann mit vielseitigem, schnell abrufbarem juristischen Wissen. Jetzt konnte er sich auch Marotten leisten. Seine Protokollantin, eine liebe Frau, wusste davon ein Lied zu singen. Ihre Feder, man protokollierte noch mit Tinte und Feder, durf-

te auf dem Papier keine Kratzlaute von sich geben. Das machte ihn nervös, und nervös war er ohnehin.

Anlässlich von Stalins Ableben im März 1953 hatte er vor allen Berliner Richtern, wie es vorgeschrieben war, den offiziellen Nekrolog verlesen. Dabei hatte ihm seine Nervosität einen bösen Streich gespielt. Er versprach sich sinnentstellend und dem Andenken an den »genialen« Stalin abträglich. Überraschend blieb der Versprecher folgenlos für ihn. Sonst stand auf ein derartiges Versagen der Verlust der Funktion.

In meinem Fall musste er die DDR schützen. Das war die Aufgabe der Justiz. Das Urteil des Stadtgerichts wollte er also halten, obgleich er zugeben musste, dass ich als Letzter in diesem Verfahren hätte sprechen dürfen. Als Rettungsanker wollte er die Vorschrift nutzen, wonach nur solche prozessualen Fehler zur Aufhebung eines erstinstanzlichen Urteils führten, auf denen dieses Urteil beruhte. Deswegen wollte er von mir hören, was ich gesagt hätte, wenn ich denn gedurft hätte. Das gab ich aber nicht preis. Ich hatte bereits Gesagtes nur wiederholen wollen, um dem Staatsanwalt, wie man heute sagen würde, die Schau zu stehlen, um die eigene Position demonstrativ zu behaupten. Ich berief mich also lediglich darauf, dass das Recht auf Erwiderung Teil des Rechts auf Verteidigung wäre, dessen Verletzung notwendig zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils führen müsse.

So geschah es. Der Senat des Kammergerichts publizierte sein Entscheidung in der *Neuen Justiz*. »Die Erwiderung des Verteidigers oder des Angeklagten auf die Entgegnung des Staatsanwalts ist ein prozessuales Recht, das das Gericht nicht einschränken oder dem Verteidiger oder Angeklagten vorenthalten darf.« Das Recht auf Verteidigung sah das Kammergericht nicht als verletzt an, wohl aber das Parteiprinzip. Später war die Behauptung, im Strafprozess gelte das Parteiprinzip, eine unverzeihliche ideologische Entgleisung, und die Entscheidung wäre auch nicht mehr in der *Neuen Justiz* veröffentlicht worden.

Gebracht hat dieser Prozesssieg meinem Mandanten nichts. Er wurde zu derselben Strafe erneut verurteilt. Nachdem diese Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden war, konnte er allerdings sein Studium beenden. Er kam in den folgenden Jahrzehnten noch mit zwei oder drei zivil- bzw. verwaltungsrechtlichen Problemen zu mir, bis er mir schließlich nach der Wende auch seine Vertretung im Rehabilitierungsverfahren übertrug. Manchmal erkennt ein Mandant auch das erfolglose Bemühen seines Anwalts an.

Standrichter vor Gericht (1953/54)

Zeitgleich mit den Mandaten aus den Ereignissen des 17. Juni erhielt ich Beiordnungen in Verfahren zur »Bewältigung« der faschistischen Vergangenheit. So bekam ich am 27. August 1953, also nach knapp dreimonatiger Anwaltstätigkeit, die Pflichtverteidigung von Erwin Helm übertragen. Genauer gesagt, es wurde vom Senatsvorsitzenden »ein Rechtsanwalt aus dem Rechtsanwaltskollegium« zum Verteidiger bestellt. Das war damals gängige Praxis und herrschende Meinung. Der Vorsitzende des Kollegiums wählte aufgrund des jeweiligen Beiordnungsbeschlusses aus den 22 Mitgliedern einen Anwalt aus, der am Verhandlungstage Zeit hatte, geeignet erschien und mit Aufträgen unterstützt werden sollte. Das alles traf offenbar nach Meinung des Vorsitzenden in diesem Fall auf mich zu. Erst nachdem das Kollegium einige Zeit existierte, wurde der Rechtsanwalt wieder wie früher namentlich durch den Vorsitzenden des Gerichts bestellt.

Anklage und Ladung zur Hauptverhandlung am 10. September 1953 erhielt ich am 2. September. Das waren zwei Tage mehr Vorbereitungszeit als gesetzlich vorgeschrieben. Die Anklage lautete auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Helm, Jahrgang 1910, wurde vorgeworfen, im März und April 1945 in wenigstens sieben Fällen als sogenannter Gerichtsherr eines fliegenden Standgerichts an der Westfront die Hinrichtung deutscher Soldaten veranlasst zu haben. Mitangeklagt war der Vorsitzende dieses Standgerichts. Sein Verteidiger war ein erfahrener, nicht dem Rechtsanwaltskollegium angehörender Anwalt, der sich, aus welchen Gründen auch immer, in der Verteidigung sehr zurückhielt. Manchmal hatte ich den Eindruck, er sei nicht nüchtern. Vielleicht habe ich mich getäuscht.

Für beide Angeklagten ging es um den Kopf.

Helm befand sich seit Dezember 1952 in Untersuchungshaft. Ich besuchte ihn in dem als Untersuchungsgefängnis genutzten ehemaligen kaiserlichen Arbeitshaus in Rummelsburg, das man mit S- und Straßenbahn zwar für 20 Pfennig, aber auch nur mühsam

erreichte. Keiner von uns Kollegiumsanwälten besaß damals ein Auto. Die Bedingungen für die Gespräche der Verteidiger mit ihren Mandanten waren in Rummelsburg äußerst schlecht. Die Gefangenen mussten von einem Polizisten aus entfernt gelegenen Gebäuden zu den Sprechzellen mit den Verteidigern gebracht werden. Diese Sprechzellen befanden sich in einem Keller, in welchem die Verteidiger auf ihren jeweiligen Mandanten mitunter stundenlang warten mussten, weil es an Personal fehlte. Der Keller war in Kabinen unterteilt. Zigarettenrauch und Gesprächslärm lag über allem, es war kein angenehmer Ort für intensive Gespräche. Für die Häftlinge hingegen bedeutete es eine angenehme Abwechslung, schon wegen der Zigaretten, die der Anwalt mitzubringen gleichsam verpflichtet war. Sie durften allerdings nur während der Sprechzeit geraucht, also nicht in die Zelle mitgenommen werden.

Manchmal gab es Probealarm, dann durfte niemand das Gefängnisgelände verlassen, und wir Anwälte wurden im Keller eingeschlossen. Das konnte sich hinziehen, wenn die Zählung der Gefangenen nicht klappte. Einmal – es muss Ende der 50er Jahre gewesen sein – verpasste ein Kollege sein Flugzeug für die Urlaubsreise, weil er in Rummelsburg eingeschlossen worden war.

In jenem Keller von Rummelsburg suchte ich Erwin Helm neun Monate lang auf. Er war geständig. Es gab weder Tat- noch Rechtsfragen zu diskutieren. Die Verurteilung stand außer Frage. Seine einzige Chance, mit dem Leben davonzukommen, war eine Kopfverletzung, die er neben zwei anderen Verletzungen im Krieg erlitten hatte. Der psychiatrische Sachverständige, Dr. Anton, hatte ihm den § 51 Abs. 2 StGB – verminderte Zurechnungsfähigkeit – zugebilligt. Dr. Anton wurde in den folgenden Jahren zum von der Staatsanwaltschaft bevorzugten Psychiater für politische Strafverfahren, bis er der DDR den Rücken kehrte.

Helms Verhalten in den letzten Kriegstagen ließ keinen sensiblen Menschen erwarten. Ich hatte in der Akte seine Geständnisse und die aus anderen Quellen stammenden Darstellungen der ihm vorgeworfenen Taten gelesen. So hätte er einen 25-jährigen Leutnant wegen Befehlsverweigerung hinrichten lassen. Der Leutnant, selbst ruhrkrank, sollte einen Zug kranker Soldaten zu einem anderen Truppenteil führen. Nach 15 Kilometern Fußmarsch ließ er eine Nachtpause einlegen. Dafür wurde der Leutnant an einem Baum aufgehängt. Als er nach der Schlinge fasste, wurde ihm von einem Mitglied des Standgerichts in die Hand geschossen. Das geschah am 20. April 1945, an Hitlers letztem Geburtstag.

Ein weiterer der sieben Fälle wurde später im Urteil mit folgenden Worten geschildert: »Der 60-jährige Landwirt und damalige Volkssturmmann Karl Weiglein in Zellingen am Main war von einem Offizier, Dr. Mühl-Kühner (der nach dem Kriege nach Spanien geflohen ist), bei Helm, der sich ihm als Standgerichtsherr vorstellte und nach der Stimmung der Truppe fragte, dahingehend denunziert worden, dass er Wehrkraftzersetzung betrieben habe. Er sollte, als ein Offizier vor den Volkssturmmännern eine blutrünstige Rede gehalten und dort kriegsmüde Soldaten mit Erschießen bedroht hatte, ›Oho‹ gerufen haben, und er sollte weiterhin eine verbrecherische Kriegsmaßnahme der Nazis, nämlich das Sprengen einer Brücke unmittelbar bei seinem Hof, kritisiert haben.

Helm beschloss daraufhin, Weiglein vor sein Standgericht zu bringen und zum Tode verurteilen zu lassen, ohne sich auch nur die geringste Mühe zu geben, den Fall zu klären. Helm fuhr sofort mit Ankläger, Vorsitzendem, Henker und Strick zu dem Ort, wo Weiglein sich befand und gab den übrigen Beteiligten Anweisung, das schon vorher vereinbarte und abgefasste Todesurteil zu verkünden.

Er drang auf das Todesurteil bei dem Anklagevertreter Fernau auch noch dann, als sowohl dieser wie auch die beiden Beisitzer ihre starken Bedenken gegen die Schuld des Weiglein vorbrachten. Weiglein hatte nämlich vorher seine Schuld entschieden bestritten.

Helm lehnte es ab, den Fall zu klären, obwohl es eine Kleinigkeit gewesen wäre und nicht einmal nennenswerten Zeitverlust verursacht hätte, wenn er greifbare Zeugen vernommen hätte, zum Mindesten wenn er denjenigen vernommen hätte, der die Äußerungen von Weiglein unmittelbar gehört haben wollte.

Die Vernehmung dieses Mannes wurde von Helm abgelehnt, so dass das Urteil sich lediglich auf den kurzen Bericht des Denunzianten stützte, der selber nicht einmal die inkriminierten Äußerungen gehört hatte. So wurde auf Drängen Helms das Todesurteil gegen die bessere Überzeugung des Staatsanwalts und der Beisitzer und ohne Klärung des Sachverhalts, trotz Leugnens des Angeklagten, verhängt. An der darauffolgenden Hinrichtung, die bezeichnenderweise im Angesicht des Hofs des Weiglein und vor den Augen seiner Ehefrau durch Aufhängen auf einem Baum seines eigenen Anwesens vorgenommen wurde, beteiligte sich Helm sogar unmittelbar, indem er den Kopf seines Opfers in die Schlinge legte. An dieser grausigen Art der Vollstreckung ließ er sich auch nicht durch die entsetzten Schreie des Weiglein und seiner der Erhängung zuschauenden Ehefrau behindern.«

So geschehen am 28. März 1945.

Im persönlichen Gespräch glaubte ich nicht, den Mann vor mir zu haben, der fähig war, einen 60-Jährigen vor den Augen seiner Frau eigenhändig zu erhängen.

An zwei sich wiederholende Gesprächsthemen erinnere ich mich. Immer wieder sprach der gebürtige Leipziger Helm zärtlich von seiner Tochter, die er »Pümmelchen« nannte. Auf sächsisch klang es noch liebevoller. Es war nicht unecht.

Das andere Thema war nicht weniger makaber. Im Angesicht eines möglichen Todesurteils und in Kenntnis des Sachverständigengutachtens über verminderte Zurechnungsfähigkeit erzählte er mir fast bei jedem Besuch Irrenwitze.

Die Hauptverhandlung verlief wie erwartet. Die Angeklagten wurden für schuldig befunden, »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« begangen zu haben. Sie wurden ferner »als Hauptschuldige im Sinne der Kontrollratsdirektive Nr. 38« eingestuft. Entsprechend dem Antrag des Staatsanwalts erkannte das Gericht für jeden Angeklagten auf eine lebenslängliche Zuchthausstrafe, auf dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Sühnemaßnahmen, die in einem Formular, das dem Urteil beigefügt war, wie folgt festgelegt wurden: »1. Die Angeklagten sind dauernd unfähig, ein öffentliches Amt zu bekleiden. 2. Sie verlieren alle ihre etwaigen Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Zuwendung. 3. Sie verlieren das Recht zu wählen oder gewählt zu werden sowie das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen oder Mitglied einer politischen Partei zu sein. 4. Sie dürfen weder Mitglied einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein. 5. Es ist ihnen auf die Dauer von 10 Jahren nach ihrer Freilassung verboten, a) in einem freien Beruf oder selbständig in irgendeinem gewerblichen Betrieb tätig zu sein, sich an einem solchen zu beteiligen oder dessen Aufsicht oder Kontrolle auszuüben, b) in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu werden, c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein. 6. Sie unterliegen Wohnraum- und Aufenthaltsbeschränkungen. 7. Sie verlieren alle ihnen etwa erteilten Approbationen, Konzessionen und Vorrechte sowie das Recht, ein Kraftfahrzeug zu halten.«

Im Urteil hieß es zur Strafzumessung: »Der Angeklagte Helm hätte die Todesstrafe verdient, wenn ihm nicht der § 51 Abs. 2 StGB zur Seite stünde. Auf Grund des Sachverständigengutachtens des Psychiaters Dr. Anton steht indessen fest, dass der Angeklagte

auf Grund seiner im Jahre 1943 erlittenen Kopfverletzung, die einen erheblichen Verlust von Gehirnmasse zur Folge hatte, nur vermindert zurechnungsfähig ist. Er hat die volle intellektuelle Fähigkeit, das Verbrecherische seiner Handlungsweise einzusehen, er bringt aber auf Grund seiner Verletzungen nicht die moralischen Hemmungen auf, die einem gesunden Menschen eigen sind.« Tatsächlich hatte Helm die Schwere seiner Kopfverletzung in der Hauptverhandlung eindrucksvoll demonstriert. Er tat dies mit einem gewissen Stolz, indem er sich vorbeugte und sich aufblähte. Dann drückte das Gehirn die Kopfhaut nach außen. Ich wohnte zwar einer derartigen Präsentation während der Hauptverhandlung bei, sah aber nicht auf meinen Mandanten. Ich sah nur die Reaktion in den Gesichtern der Richter. Das reichte mir.

Das Urteil wurde am 11. September 1953 verkündet, neun Tage nach der Ladung zur Hauptverhandlung, knapp fünf Monate nach dem Datum der Anklage. Der Prozess war also zügig und ohne Überraschungen verlaufen. Dann geschah jedoch Unerwartetes. Die Staatsanwaltschaft legte Protest ein, obgleich das Urteil ihrem Antrag entsprach. »Protest« hieß nach der StPO von 1952 die Berufung des Staatsanwalts, weil das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft natürlich nicht die gleiche Bezeichnung führen konnte wie das des Angeklagten. Das hätte die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten unzulässig gleichgestellt.

Meine Berufung wurde auch fristgerecht, das heißt innerhalb von einer Woche eingelegt und begründet. Dann wurde es mysteriös. Der Termin zur Hauptverhandlung vor dem Kammergericht, der auf den 13. Oktober 1953 anberaumt war, wurde ohne Angabe von Gründen am 10. Oktober aufgehoben. Ein neuer Termin wurde zunächst nicht genannt. Monatelang geschah nichts. Das widersprach allen Regeln. Allmählich sickerte durch, die Gerichtsakten seien verschwunden. Das Wirken des Klassenfeindes wurde hinter dem beispiellosen Ereignis vermutet. Zwei Richter des Kammergerichts galten als die Schuldigen, mussten ihren Dienst quittieren und wurden genötigt, Rechtsanwälte zu werden. Die Staatsanwaltschaft nahm schließlich im Mai 1954 den Protest zurück, obgleich sich die Akten inzwischen wieder angefunden hatten. Um nicht Gott zu versuchen, nahm auch ich die Berufung zurück.

Helm wurde später im Zuge einer Amnestie entlassen. Von ihm selbst habe ich nie wieder etwas gehört. Aus Zeitungen erfuhr ich indessen, dass er in der Bundesrepublik, offenbar wegen weiterer Taten, erneut verurteilt worden sei.

Organisation Gehlen vor dem Obersten Gericht (1953)

Am Ende des Jahres 1953 wurde ich vom Obersten Gericht zum Pflichtverteidiger für zwei Angeklagte bestellt, die wegen Spionage angeklagt worden waren. Es war mein erstes Strafverfahren vor dem Obersten Gericht. Ich hatte nun etwa sechs Monate Anwaltstätigkeit hinter mir, meine Mitverteidiger waren mir an Alter und Berufserfahrung überlegen. Meine Verfassung wird dieser Situation entsprochen haben.

Die Distanz, die zwischen dem höchsten Gericht der DDR und den Verteidigern lag, ist heute schwer zu beschreiben. Einerseits konnte der Genosse Verteidiger außerhalb der Hauptverhandlung den Genossen Richter duzen, andererseits markierte die Höhe Tisches von Richter und Staatsanwalt den hierarchischen Abstand zwischen den beiden »Organen der Rechtspflege«. Dieser Terminus zur Bezeichnung der Stellung der Anwaltschaft innerhalb der Justiz war aus der Rechtsprechung des Kaiserreichs und der Weimarer Republik in die Verordnung über die Bildung der Kollegien der Rechtsanwälte übernommen worden. Später lehnte das Justizministerium den Begriff wegen seiner Gleichstellung der Anwaltschaft mit Gericht und Staatsanwaltschaft ab, während wir Anwälte ihn eben deshalb zu verteidigen suchten.

Eine unmittelbare Erinnerung an das Verfahren habe ich nicht mehr. Es ist in der Vielzahl späterer Verfahren untergegangen. Spionageprozesse waren ausgesprochen langweilig. Die Angeklagten waren geständig, die Vernehmungsprotokolle des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) ebenso minutiös wie hölzern. Nach diesen Protokollen wurden die Angeklagten in der Beweisaufnahme abgefragt, der Stoff wurde abgehakt. Rechtsfragen gab es nicht. Die Schilderung von Treffs und dem Anlegen Toter Briefkästen, die Beschreibung geheimdienstlicher Mittel wie Funkgeräte, Codes und Geheimtinten sowie Berichte über Kennzeichen von Militärfahrzeugen, Eisenbahntransporte, Flugplätze, Versorgungslücken und Personen-Charakteristiken waren extrem ermüdend. Ein Verfahren glich dem anderen.

Geblieben ist lediglich der Gesamteindruck, den die Verfahrensprozedur auf mich machte: der große, für die damalige Zeit gut ausgestattete Saal in der Scharnhorststraße 37, Soldaten als Bewacher, die Zahl der Journalisten und die Menge der Zuschauer. Beeindruckt hat mich auch das prominente Gericht in schwarzen Anzügen – Roben trug man nicht mehr – und natürlich auch der Staatsanwalt, insbesondere Generalstaatsanwalt Dr. Ernst Melsheimer (1897-1960). Das war ein Jurist, der schon vor 1933 an verantwortlicher Stelle in der Justiz tätig gewesen und dann von den Nazis gemaßregelt worden war.

Alles war auf staatliche Autorität ausgerichtet. Das Gericht wurde mit »Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik« angesprochen. Die Verteidiger – wenn möglich ebenfalls in schwarzen Anzügen – hatten keinerlei Ambitionen, die erhabene Stellung des Gerichts in Zweifel zu ziehen. Konfliktverteidigung war ein unbekannter Begriff (er war wohl auch in der BRD noch nicht kreiert worden). Man achtete als Verteidiger die Würde des Gerichts. Das war selbstverständlich. Schließlich hatte das Gericht die Macht, über Leben und Tod, Gefängnis und Freiheit zu entscheiden. Etwas von dieser »Subalternität« haftet mir heute noch an. Ein Richter ist für mich immer noch ein Mensch, dem wegen seines Amtes ein besonderer Respekt gebührt.

Vor dem Obersten Gericht konnte in Straf- und Zivilsachen jeder Rechtsanwalt der DDR auftreten. Pflichtverteidiger wurden natürlich sorgfältig ausgewählt. Staatsverbundenheit wurde gesucht, wenn auch nicht immer gefunden. Mancher meiner Mitverteidiger war plötzlich im Westen.

Damals war mir nicht bewusst, dass ich an einem »Pilotverfahren« teilnahm. Es war das erste einer großen Zahl von Strafverfahren, die in der Folge vor dem Obersten Gericht und den Bezirksgerichten der DDR gegen Spione der »Organisation Gehlen« und anderer Dienste durchgeführt wurden. Der Hauptangeklagte des Verfahrens, Haase, war ein hauptamtlicher Agent der »Organisation Gehlen«. In seinen 1959 erschienenen Erinnerungen (»Der Dienst«) schilderte ihn Reinhard Gehlen (1902-1979) als einen »besonders zuverlässigen, einsatzfreudigen, ideenreichen Mitarbeiter«.

Das Verfahren gegen Haase u. a. wurde zu einer breiten Darstellung der Entstehungsgeschichte der »Organisation Gehlen« genutzt. Reinhard Gehlen war während des Zweiten Weltkrieges Chef der Abteilung »Fremde Heere Ost« der faschistischen Wehr-

macht, deren Aufgabe die Spionage in der UdSSR war. Er hatte sich mit seinem gesamten Archiv, das in fünfzig Stahlkisten untergebracht war, am 20. Mai 1945 in amerikanische Kriegsgefangenschaft begeben und seinen Plan des Aufbaus eines deutschen Geheimdienstes, der mit den Amerikanern kooperiert, angeboten. Das Angebot wurde angenommen und Gehlen in den USA bis Juli 1947 zusammen mit seinen engsten Mitarbeitern für den neuen Einsatz vorbereitet. Ab Januar 1947 begann Gehlen, »die Informationswünsche aus Washington zu befriedigen«, wie Piekalkiewicz in seiner »Weltgeschichte der Spionage« im Jahre 1988 schrieb. Gehlen selbst stellte in seinem Memoiren das Verfahren gegen Haase u. a. in den Kontext einer großen Operation des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR mit sowjetischen Diensten.

Da dieses Verfahren noch nicht in den Prozessregistern enthalten ist, die ich erst ab 1954 aufzuheben begann, wäre es mir völlig aus dem Gedächtnis entschwunden, hätte ich nicht die Verteidigerplädoyers aufbewahrt, die damals vom Justizministerium zu Schulungszwecken verbreitet wurden. Es sind Zeitzeugnisse, die gesellschaftliche wie persönliche Entwicklungen deutlich machen. Aus heutiger Sicht beschämend für die Gesellschaft, die Justiz und natürlich auch für mich.

Ob der Text, den das Ministerium verbreitete, originalgetreu und vollständig war, weiß ich nicht, aber ich denke, er gibt ein im Wesentlichen zutreffendes Bild von den damaligen Plädoyers. Meine Rede, die ich als letzter der Verteidiger in diesem Verfahren nach Stichworten frei vortrug, ging so: »Als Verteidiger der Angeklagten Oesterreich und Rennert ist mein Ausgangspunkt der gleiche, wie der meiner drei Kollegen. Ich habe daher nichts Weiteres zu sagen über die Verwerflichkeit der Taten, die hier in überzeugendster Form in dem Plädoyer des Herrn Generalstaatsanwalts zum Ausdruck kamen. Ich habe auch nichts Neues mehr zu sagen über die Notwendigkeit der Verteidigung, die unser Gesetz vorschreibt.

Auch meine Angeklagten sind geständig, und ich brauche daher nichts über den Umfang ihrer Handlungen mehr vorzutragen.

Die rechtliche Qualifizierung ihrer Taten nach Art. 6 und Direktive 38 des Alliierten Kontrollrats ist so eindeutig und klar, dass es auch dazu keiner Erörterung von Seiten der Verteidigung bedarf. Gegenstand meiner Ausführungen werden daher lediglich Bemerkungen zur Strafzumessung sein.

Ich möchte zunächst zur Verteidigung des Angeklagten Rennert sprechen.

Rennert hat anderthalb Jahre Militärspionage getrieben. Er hat 22 Berichte geliefert. Es ist klar und war auch ihm ist klar, dass die gerechte Strafe in seinem Fall nur eine harte Strafe sein kann. Dennoch werde ich mich bemühen, einige entlastende Punkte hervorzuheben, ohne dabei die Realitäten zu übersehen.

Eine Realität ist zunächst die Feststellung des Herrn Generalstaatsanwalts über die Person des Angeklagten Rennert. Er sagte: Rennert ist ein eingefleischter Militarist. Daran vermag auch die Verteidigung nicht vorüberzugehen. Rennert ist der Typ des preußischen Feldwebels. Wenn man ihn hier vor den Schranken des Gerichts stehen sah, sah man ihn vor dem geistigen Auge – möchte ich sagen – fast in Uniform und Stahlhelm. Es ist zu fragen, wie wurde Rennert zu diesem Typus? Es ist zu fragen, wie ist es gekommen, dass er seine Vergangenheit in den acht Jahren seit dem Zusammenbruch des Hitlerfaschismus nicht überwinden konnte? Zum Feldwebel wird man bekanntlich nicht geboren, zum Feldwebel wird man erzogen. Und die Erziehung Rennerts zum Feldwebel begann sehr früh. Wir wissen, dass es seines Vaters Wunsch war, als er sich 1933 freiwillig zur faschistischen Wehrmacht meldete. In den Kreisen, aus denen auch Rennert stammte, gehörte der militärische Dienst praktisch zur Erziehung. Man sah es in diesen Kreisen als notwendig an, um ein richtiger Mann zu werden, dass man den preußischen Kommiss durchlief. Aus der einjährigen Verpflichtung wurde schließlich eine zwölfjährige. Wir haben gehört, wie das Hitlersche Reichserbhofgesetz dazu beitrug, weil ja schließlich nur noch ein Sohn den Hof des Vaters erben durfte, und wir haben gehört, wie der Zivilversorgungsschein lockte.

Als die zwölf Jahre um waren, zu denen Rennert sich verpflichtet hatte, war auch der Krieg zu Ende, und auch einem Rennert war es klar geworden, dass dieses System völlig versagt hatte. Auch er konnte nicht an der offensichtlichen Hohlheit des preußischen Militarismus vorübergehen, die sich in seinem Zusammenbruch offenbart hatte. Dies kam zum Ausdruck, als Rennert 1945 von Engländern für die Vorbereitung eines neuen Krieges geworben werden sollte. Damals lehnte er ab. Sobald es ihm möglich war, kehrte er in seine Heimat, in die damalige sowjetische Besatzungszone zurück, was ihm auch bis 1946 von den Engländern noch verwehrt wurde. Er gründete sich seinen eigenen Hof von neuneinhalb Hektar und begann mit der schweren Arbeit eines Bauern. Er hat auch hier seine Pflichten, sein Soll, erfüllt, wie er hier berichtet hat. Ich meine, dass sich in Rennert eine häufig zu findende Charakter-

eigenschaft ausdrückt: Rennert zeigt sich als Pflichtmensch, als ein Mensch der formalen Pflichterfüllung, der alles das, was ihm als Pflicht hingestellt wird, auch durchführt. So hat er es zum Deutschen Kreuz in Gold gebracht, und so hat er später – wenn ich einmal vorweggreifen darf – beim Spionagedienst präzise und regelmäßig die ihm aufgetragenen – wenn ich das so nennen darf – ›Pflichten‹ erfüllt. Aber so weit sind wir noch nicht.

Was waren die Gründe, die ihn zu diesem Ja bewogen? Die Gründe, das waren, wie er uns gesagt hat, seine feindliche Einstellung gegen die Deutsche Demokratische Republik, das war aber auch – und das bitte ich das Gericht als entlastend zu beachten – seine finanzielle Lage, die für ihn als Bauer der Deutschen Demokratischen Republik nicht schlecht war, die ihn aber doch in augenblickliche Schwierigkeiten deswegen gebracht hatte, weil er immer weiter und immer schneller seinen Hof aufbauen wollte und dazu Kredite aufgenommen hatte. Er wollte diese Vorwärtsentwicklung nicht abstoppen und musste daher sehen, wie er ›außerplanmäßig‹ zu Geldmitteln kam. So ging er auf dieses Angebot des leichten Geldverdienens ein.«

Im Originaltext folgt sodann eine ausführliche Geschichte der Anwerbungsversuche, der Bedenken Rennerts und seines Schwankens, bis es schließlich heißt: »So gewinnen seine Herren von gestern wieder Macht über ihn, diese Generale, die es noch einmal wagen wollen. Sie gewinnen Macht über – wenn ich es so ausdrücken darf – den Pflichtmenschen Rennert, den Untertan. Und ein Untertan ist er, das ist ja eben eine der bezeichnenden Seiten des preußischen Feldwebels. Charakteristisch war, wie er hier dem Präsidenten des Gerichts auf die Frage, warum er denn bei seinem Fluchtweg so fahren sollte, antwortete: ›Weil es mir so gesagt worden war, Herr Präsident.‹ Das war für ihn eine Begründung, dass man ihm etwas gesagt hatte.

Er hat hier noch ähnliche Antworten in dieser Richtung gegeben, die ihn als Untertanenmensch kennzeichnen. Aus dieser Charakterhaltung Rennerts wage ich die Formulierung, dass seine Gefährlichkeit nicht so sehr in seiner eigenen, aus ihm selbst kommenden Aktivität liegt, nicht so sehr aus seiner eigenen, aus ihm selbst stammenden Bösartigkeit, sondern darin, dass er bedenkenlos für andere tätig wird, dass er, um im Jargon seinesgleichen zu sprechen, ›stur wie ein Panzer‹ ist, das ideale Werkzeug seiner Auftraggeber, das, einmal eingesetzt, bedenkenlos deren verbrecherische Ziele verfolgt.

Wenn man ihn mit den anderen Angeklagten des Prozesses vergleicht, so fällt eines auf: Er ist der geistig Unbeweglichste von allen hier in dieser Verhandlung gewesen, der den geringsten Intelligenzgrad hatte, obgleich er natürlich das Verbrecherische seiner Handlung voll einzusehen in der Lage war. So kam es bei Rennert auf Grund seines Charakters, auf Grund seiner Entwicklung zu diesen täglichen Beobachtungen, zu diesen regelmäßigen Berichten, die mit der Präzision eines Uhrwerks nach Westberlin geliefert wurden, mit jener seelenlosen Präzision, die auch die Hitlersche Kriegsmaschine auszeichnete. Es kennzeichnet den ganzen Gehlenschen Geheimdienst, es kennzeichnet die Amerikaner, die hinter ihm stehen, dass sie sich gerade solcher Menschen für ihre Ziele bedienen.

Einmal – und darauf muss ich als Verteidiger auch hinweisen – hat er Angst, hat er Bedenken bekommen, wollte er zurücktreten. Aber auch ihm ist dieser Rücktritt nicht gelungen. Seine Bedenken, seine Angst wurden zerstreut durch eine Gehaltszulage von 50 DM und durch seine Einsicht in die angebliche Unmöglichkeit des Rücktritts. So hat Rennert weiter beobachtet und weiter berichtet, bis ihn die Organe unserer Staatssicherheit inhaftierten.«

Es folgte die Verteidigung Oesterreichs, die gleichartig war, Ich schloss: »Für beide Angeklagten bitte ich schließlich das Oberste Gericht zu berücksichtigen, dass sie in allen Punkten geständig waren, dass sie, so glaube ich, heute einsehen, was für Verbrechen sie begangen haben, dass ihnen die Augen geöffnet wurden über die Lügen, denen sie erlegen sind schon durch die Tatsache, wie anders ihre Behandlung bei den Organen unserer Staatssicherheit war, als sie ihnen vorher von ihren Agentenauftraggebern geschildert wurde. Schließlich aber bitte ich noch eins bei beiden zu berücksichtigen, was auch der Herr Generalstaatsanwalt schon in seinem Plädoyer zum Ausdruck gebracht hat: Weder Oesterreich noch Rennert säßen heute hier auf der Anklagebank ohne die Spalter Deutschlands, ohne die Initiatoren des kalten Krieges, ohne diejenigen, die den heißen Krieg heute schon wieder vorbereiten. Sie sind es, die auch in diesem Prozess wie schon in vielen anderen die eigentlichen Hauptangeklagten sind. Ich bitte das Oberste Gericht, alle diese Punkte bei der Findung des gerechten Strafmaßes zu berücksichtigen.« Wenn ich das heute lese, erkenne ich mich nur andeutungsweise wieder. Die Zeit hat vieles im Urteil und in der Sicht verändert. Eine Binsenweisheit, die jedoch vielfach missachtet wird, gerade heute und hier, gerade von der Justiz, wenn sie über Vergangenheit richtet.

Nachfolger eines Anwalts, der auszog, Richter am Bundesverfassungsgericht zu werden (1954)

Nach meinem ersten Anwaltsjahr machte ich im Juli 1954 Urlaub in Heringsdorf. Dort hatten Kollegiumsanwälte in einem direkt an der Strandpromenade gelegenen Gebäude ein für die 50er Jahre ideales Feriendomizil gefunden: ein schwedisches Holzhaus aus der Zeit vorm Ersten Weltkrieg. Es blieb über viele Jahre ein Treffpunkt besonders für die Anwaltsfamilien mit Kindern. Sie verpflegten sich dort selbst, Frühstück und Abendbrot wurden in einer geräumigen Veranda gemeinsam eingenommen, die Kinder spielten miteinander. Es war eine Idylle, die für die damalige Atmosphäre im Berliner Anwaltskollegium durchaus charakteristisch war.

In meine 54er Sommerseligkeit platzte ein Telegramm aus Berlin. Es teilte mir mit, dass ich ab sofort nicht mehr in der Zweigstelle Mitte I, sondern in der Zweigstelle Prenzlauer Berg in der Kastanienallee 1 arbeiten und dort auch als Zweigstellenleiter fungieren müsse. Im Prinzip hatte ich nichts dagegen, ich verbesserte mich. Ich würde ein eigenes Zimmer haben, die Lage des Büros war gut, und das musste sich früher oder später auszahlen. Doch gefragt wäre ich schon gern worden. Aber die Zeiten waren nicht so.

Anlass für die überstürzte Aktion war die Flucht des Leiters dieser Zweigstelle. Rudi Wand gehörte in unserem Kreis zu den tonangebenden Mitgliedern und war Sprecher der Opposition. Nach der Ausrufung des »Neuen Kurses« im Juni 1953, mit dem in der DDR einige radikale Maßnahmen zur Beschleunigung des Aufbaus des Sozialismus wie Normerhöhungen und Lebensmittelkartenentzug für Gewerbetreibende zurückgenommen worden waren, stellte Wand auch die Auflösung des Rechtsanwaltskollegiums zur Diskussion. Die Anwaltszulassung hatten wir schließlich, und das Kollegium hatte für ihn offenkundig seine Schuldigkeit getan.

Geflohen war er jedoch nicht wegen dieser Aufmüpfigkeit. Wand hatte vielmehr gehört, dass gegen ihn wegen Zeugenbeeinflussung ermittelt wurde. Er hatte einen Fleischermeister verteidigt, dem man Schiebereien mit Lebensmittelkarten vorwarf. Mit einem Zeugen in diesem Verfahren hatte Wand angeblich eine wahrheitswidrige Aussage abgesprochen. Das hätte Gefängnis bedeutet, wenn es bewiesen worden wäre. Also setzte sich Wand in den Westen ab.

In Berlin wurde Rudi Wand (1928-1985) in Abwesenheit wegen Begünstigung verurteilt.

In Karlsruhe dagegen wurde Walter Rudi Wand 1970 zum Mitglied des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts. Er war dreizehn Jahre lang Verfassungsrichter. Eine einmalige Karriere für einen Kollegiumsanwalt aus der DDR. Es hob uns alle ein wenig.

Ich wurde 1954 sein Nachfolger – allerdings nur als Rechtsanwalt und Zweigstellenleiter in Berlin-Ost.

Allmählich fasste ich als Anwalt Fuß. Gleichzeitig stieg ich in der Hierarchie des Kollegiums auf, wurde Zweigstellenleiter, Vorstandsmitglied und noch 1954 schließlich Vorsitzender.

Die Strafsachen gegen Oberländer und Globke (1960 und 1963)

Am 7. April 1960 ging mir ein Beschluss des Obersten Gerichts vom 6. April zu, nach dem ich »in der Strafsache gegen Oberländer, Theodor, wegen Mordes dem Angeklagten als Pflichtverteidiger beigeordnet« werde. Gleichzeitig erhielt ich die Ladung zu der am 20. April 1960 beginnenden Hauptverhandlung.

Dr. Theodor Oberländer gehörte seit 1953 als Bundesminister dem Adenauer-Kabinett an, seit 1954 hieß das von ihm geführte Haus »Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte«. Das Verfahren wurde, natürlich, in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt. Es war Teil der politischen Auseinandersetzung zwischen der DDR und der BRD. Die Gerichte hatten dabei ihre spezifische Funktion. Das galt nicht nur für Strafsachen und wurde in der DDR offen ausgesprochen. Hilde Benjamin stellte die Forderung auf: »Jedes Urteil eine politische Tat!«

Und sie meinte *jedes* Urteil.

In dieser Sache gab es zwei Verteidiger. Mit mir war Rechtsanwalt Dr. Gerhard Rinck, stellvertretender Vorsitzender des Kollegiums Erfurt, beigeordnet worden. Rinck gehörte einer Blockpartei und beteiligte sich aktiv an herausragender Stelle am politischen Leben im Bezirk Erfurt. Wir hatten bis zu jenem Zeitpunkt keinen Kontakt miteinander, verstanden uns aber in unserer Aufgabe schnell. Rinck ist später unter mysteriösen Umständen verstorben. Er stürzte aus für mich ungeklärter Ursache aus dem Fenster eines Berliner Hotels.

Die Verteidigung eines Abwesenden, zu dem man nicht den geringsten Kontakt hat, ist ein dröges Geschäft. Die Vorwürfe von Kriegs- und Verbrechen gegen die Menschlichkeit während des Zweiten Weltkriegs waren natürlich schwerwiegend. Zu jener Zeit wurde bei derartigen Vorwürfen noch die Todesstrafe ausgesprochen. Hier war jedoch klar, dass jede Strafe nur symbolischen Charakter besitzen würde. Sie galt der BRD und deren politischem

Führungspersonal in toto, nicht dem Angeklagten selbst. Es wurden kein Westdeutscher in der DDR als Kriegsverbrecher angeklagt, wenn er nicht eine herausgehobene Funktion hatte.

Rinck und ich hatten die undankbare Aufgabe zu verteidigen, ohne tatsächlich Entlastendes zur Verfügung zu haben, ohne von einer realen Strafandrohung und dem Kontakt mit einem auf der Anklagebank sitzenden Menschen motiviert zu sein. Schließlich handelten wir im Wissen auch darum, dass Außenstehende den Verteidiger fälschlicherweise meist mit dem Verteidigten gleichsetzten.

Die Zeit zwischen der Zustellung der Ladung und dem Beginn der Hauptverhandlung betrug diesmal elf statt der sonst üblichen fünf Tage. Die längere Vorbereitungszeit verdankten wir offenbar dem Umstand, dass wir wenigstens versuchen sollten, mit dem Angeklagten Verbindung aufzunehmen. Der Versuch scheiterte erwartungsgemäß. Unsere Briefe kamen, nachdem sie geöffnet und verschlossen worden waren, mit dem handschriftlichen Vermerk auf dem Umschlag aus Bonn zurück: »Annahme nachträglich verweigert. Pförtner hat keine Vollmacht für Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.«

Elf Tage waren auch nicht eben viel für ein Verfahren mit 35 Zeugen, einem Sachverständigenzeugen und sechs Sachverständigen sowie vielen Akten. Aus der Fülle des von der Staatsanwaltschaft gesammelten Belastungsmaterials mussten wir versuchen, die vielleicht vorhandenen entlastenden Hinweise zu finden. Es war unser Ostereiersuchen. Die elf Tage Vorbereitungszeit schlossen nämlich die Osterfeiertage ein.

Wir wollten nicht nur als Statisten dabeisitzen, wussten aber, dass wir effektiv nicht viel vorzubringen hatten. Ich entwarf deswegen ein Konzept, in dem das Wenige, was zur Verteidigung zu tun war, zwischen uns verteilt war.

Sechs Tage nach dem Empfang der Ladung stellten wir aufgrund des Akteninhalts einen Beweisantrag zur Vernehmung von vier Zeugen, die unseren Mandanten in früheren Aussagen entlastet hatten, darunter den Bankier und Mitbegründer der CDU im Rheinland, Robert Pferdmenges. Ganz wohl war uns dabei nicht, da wir aber zu zweit waren, konnten wir uns gegenseitig Mut zusprechen. Rückblickend kann ich feststellen, dass kein Mut erforderlich war.

Doch vorher weiß man das nie.

Ähnlich ging es uns bei einem weiteren Antrag, den wir einen Tag später stellten. Wir erklärten, dass das Oberste Gericht, weil die Taten im Ausland begangen worden waren, nicht zuständig sei, dass

sie im Übrigen nicht nach dem Strafrecht der DDR beurteilt werden könnten und dass schließlich der Angeklagte als Abgeordneter des Bundestages Immunität genösse.

Wir hätten natürlich das alles in der Hauptverhandlung vorbringen können. Das wäre sicher für die Verteidigung wirkungsvoller gewesen. Die größere Wirkung erhöhte andererseits unser Risiko. Wir entschieden uns für weniger Wirkung und weniger Risiko.

Unsere Anträge wurden natürlich abgelehnt. Das Immunitätsargument konnte der Senat nur mit rein politischer Begründung zurückweisen. Im Urteil hieß es dazu: »Niemand kann sich auf seine parlamentarische Immunität als Abgeordneter berufen, gegen den – gestützt auf hinreichende Verdachtsgründe – der Vorwurf solch schwerer Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit erhoben wird, wie sie den Gegenstand der Anklage bilden.«

Das Plädoyer hatten wir uns geteilt. Zuerst plädierte ich zu den Rechtsfragen, dann Gerhard Rinck zur Strafzumessung. Ich führte aus, dass der Angeklagte hinsichtlich einiger Vorwürfe nicht schuldig sei, widersprach aber nach der Beweislage der Verurteilung in zwei Komplexen nicht.

Am 29. April 1960 wurde Oberländer wegen der Erschießung von mehreren tausend Juden und Polen in Lemberg in Abwesenheit zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. In seiner Eigenschaft als Ukraine-Referent des Oberkommandos der Wehrmacht war Hauptmann Oberländer Berater des Führers der deutsch-ukrainischen Freiwilligeneinheit Bataillon Nachtigall, später gehörte er auch dem deutsch-kaukasischen Sonderverband Bergmann an. Nachtigall war erheblich 1941 am Massaker an den Lemberger Professoren beteiligt, »Bergmann« unter anderem in der »Partisanenbekämpfung« eingesetzt.

Der *Spiegel*-Redaktion schrieb mir am 2. Mai 1960: »In der neuesten Ausgabe des *Spiegel* (Nr. 19/1960) wird in einem Bericht über das Verfahren gegen den Bundesminister Oberländer vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik der Verteidigung zugeschrieben, sie habe wörtlich im Plädoyer gesagt, Oberländer sei ein ›ungeheuer agiler und geltungsbedürftiger Mitläufer‹ gewesen (Seite 24, 3. Spalte).

Mir ist daran gelegen, Sie wissen zu lassen, dass dieser Fehler im Beitrag nicht zu Lasten des Berichterstatters geht, sondern während der redaktionellen Bearbeitung entstanden ist.« Ich hatte den *Spiegel* natürlich nicht gelesen. Auch das traute ich mich damals grundsätzlich nicht. Die offenherzige Mitteilung des Journalisten

und die Entschuldigung beeindruckten mich hingegen. Den Namen konnte ich aus der Unterschrift leider nicht entziffern.

Das zweite Nachspiel folgte wesentlich später. Über Prof. Dr. Wolfgang Vogel war ich am 5. April 1990 von Prof. Dr. Dr. Theodor Oberländer beauftragt worden, die Kassation des Urteils des Obersten Gerichts anzuregen. Dies tat ich, nachdem ich mich vergeblich um Akteneinsicht bemüht hatte, am 31. Juli 1990. Nach dem 3. Oktober 1990 war für den Mandanten auch Rechtsanwalt Dr. Truckenbrodt tätig. Prof. Oberländer wurde mit 88 Jahren am 24. November 1993 vom Landgericht Berlin rehabilitiert. Ohne Prüfung der Vorwürfe der Anklage wurde aus formalen Gründen das Urteil aufgehoben, »weil die Hauptverhandlung rechtswidrig in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt wurde«.

Von Dr. Truckenbrodt erhielt ich nach Erledigung des Mandats am 23. Oktober 1993 ein freundliches Schreiben, in dem es hieß: »Nachdem damit das uns beiden in dieser Sache erteilte Mandat gegenstandslos geworden ist, hat Prof. Oberländer mich gebeten, Ihnen seinen besten Dank für Ihre seinerzeitige Bereitschaft, ihn in diesem Verfahren zu vertreten, zu übermitteln. Es ist ihm ein aufrichtiges Bedürfnis, Ihnen dies zu versichern, nachdem das Ziel seiner Rehabilitierung endlich erreicht ist. Dass er sich eine weniger formale, auf die Sache selbst eingehende Begründung gewünscht hätte, ist selbstverständlich. Sie wäre nach über drei Jahren bei einem unvoreingenommenen Gericht nach meiner festen Überzeugung durchaus möglich gewesen. So gesehen bleibt für mich ein ungutes Gefühl zurück.«

Ich habe mich über den Dank gefreut. Gerade weil zwischen meinem Mandanten und mir politisch Welten lagen, ist die Bestätigung, dass ich auch aus seiner Sicht meine Pflicht tat, mir wichtig gewesen. Dr. Dr. Theodor Oberländer starb am 4. Mai 1998. In den *Bundestagsnachrichten* vom 13. Mai 1998 wurden unter der Rubrik »Erinnerung an verstorbene Abgeordnete« die Daten seines Lebenslaufs wiedergegeben. Der Prozess vor dem Obersten Gericht der DDR kam darin nicht vor.

Zwei Jahre nach dem Oberländer-Prozess vor dem Obersten Gericht erhielten Rinck und ich wieder einen Beiordnungsbeschluss dieses Gerichts. Diesmal hatte der Generalstaatsanwalt der DDR den Staatssekretär im Bundeskanzleramt Hans Globke angeklagt, »in Berlin und an anderen Orten von November 1932 bis zur Zerschlagung der faschistischen Gewaltherrschaft im Jahre 1945 gemeinschaftlich handelnd Verbrechen gegen die Menschlichkeit und

Kriegsverbrechen begangen zu haben«. Insbesondere wurde ihm vorgeworfen, von 1935 bis 1938 als Referent im Preußischen Innenministerium und von 1938 bis 1945 als Oberregierungs- und Ministerialrat im Reichsministerium des Innern und in weiteren Funktionen an der Ausarbeitung der Nürnberger Rassengesetze und einer Vielzahl anderer Gesetze mit rassistischem Inhalt beteiligt gewesen zu sein. Er habe dadurch »maßgeblich (so hieß es im Eröffnungsbeschluss) an der systematischen Aussonderung und Registrierung der jüdischen Bürger in Deutschland mit dem Ziel ihrer Terrorisierung und physischen Vernichtung mitgewirkt«.

Rechtlich waren Anklage und Eröffnungsbeschluss auf Artikel 6 des Londoner Statuts für das Internationale Militärtribunal in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung der DDR gestützt.

Wir agierten mit etwas mehr Routine, aber nicht mit mehr Erfolg als im Oberländer-Prozess. Aus den Stichworten, die ich mir für mein Plädoyer gemacht habe, kann ich noch ersehen, dass das Verfahren im Zeichen der »Vergangenheitsbewältigung« stand. So stand es dort. Ich glaubte, dieser Terminus wäre 1989 geboren worden.

Es war aber alles schon einmal da, nur eben ganz anders.

Wie fast in allen derartigen Verfahren hielt ich es für erforderlich, einige Worte zur Verteidigung der Verteidiger, insbesondere zu ihrer gesinnungsmäßigen Abgrenzung zu sagen. Wörtlich heißt es in meinen Notizen nach Ausführungen über die Ethik des Verteidigers: »So werden wir verteidigen und nur verteidigen. Als Gegner des Faschismus, im Bewusstsein, dadurch unseren Beitrag für ein gerechtes Urteil und damit gegen das Wiedererstehen der Mächte des Unrechts in jeder Form zu leisten.«

Heute mag das, was den »Beitrag für ein gerechtes Urteil« anlangt, suspekt wirken. Heute ist nicht damals. Die Zeiten änderten sich. Die DDR und unsere Plädoyers änderten sich mit ihnen. Sogar die Bundesrepublik hat sich im Verlauf ihrer Geschichte verändert. Vielleicht zu wenig.

Das Urteil wurde am 23. Juli 1963 verkündet. Es sprach eine lebenslängliche Zuchthausstrafe aus. An dem Bild der DDR oder der BRD in der Geschichte hat es wohl keine Spuren hinterlassen. Die Zeitungen, die wie die *Frankfurter Rundschau* meinten, der Prozess habe »dem Ansehen der Bundesrepublik geschadet«, irrten. »Vergangenheitsbewältigung« zahlt sich nicht immer aus. – Später gab es derartige Verfahren nicht mehr. Aber wohl nicht aus Einsicht in ihre Erfolglosigkeit. Ihre Zeit war vorbei. Die politische Justiz passte sich neuen Erfordernissen und Möglichkeiten an.

Vor der Mauer (1961)

Zeitlich zwischen den beiden Verfahren gegen Globke und Oberländer lag ein anderes Verfahren vor dem Obersten Gericht. Ich hatte keine Erinnerung mehr an die Strafsache gegen »Adamo u. a.«, als ich 1994 eine Zeugenladung zur Abteilung Regierungskriminalität der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht erhielt. Dadurch wurde ich veranlasst, in mein altes Prozessregister aus dem Jahr 1961 zu sehen und fand dort auch die Namen Adamo und Rinke, die mir nichts mehr sagten. Zutreffend war demnach, dass ich in einem Prozess gegen Menschenhändler vor dem Obersten Gericht den Angeklagten Adamo und die Angeklagte Rinke verteidigt hatte. Die *Neue Justiz* hatte das Urteil auszugsweise abgedruckt, und so konnte ich mir in Erinnerung zurückrufen, was der Verfahrensgegenstand war.

Es war im Grunde ein Spionageprozess wie viele andere. Nichts besonderes, jedenfalls nichts, was mein Interesse geweckt und sich mir ins Gedächtnis eingegraben hätte. Der politische Hintergrund war deutlich: kalter Krieg, Menschenhandel durch die BRD und andere imperialistische Mächte mittels ihrer Geheimdienste. Das waren wir gewöhnt, das machte nicht stutzen. Das Urteil wurde am 2. August 1961 verkündet. Es wurde fast vollständig in der *Neuen Justiz* abgedruckt. Überschrieben war der sechsseitige Text »Menschenhändler vor dem Obersten Gericht«. Eine für einen Spionageprozess unzutreffende Bezeichnung, auch wenn die Täter Charakteristiken über »bekannte Ingenieure, Ärzte und andere hochqualifizierte Fachkräfte sowie leitende Funktionäre der Wirtschaft und des politischen und kulturellen Lebens« geliefert hatten.

Als die Zeitschrift erschien, war die Mauer schon gebaut. Während der Hauptverhandlung und bei der Verkündung des Urteils hatte ich nicht die geringste Ahnung, dass dieses Urteil offenbar der Beitrag der Justiz zu den Grenzsicherungsmaßnahmen war. Ich glaube auch nicht, dass die übrigen Prozessbeteiligten, die Richter und Staatsanwälte, klüger waren. Justiz und Juristen standen in der DDR nicht hoch im Kurs. Sie mussten sein, durften aber nicht teilhaben am »Herrschaftswissen«, geschweige denn mitreden. Trotzdem stellten sie nach 1990 das Hauptkontingent der Angeklagten in Sachen »Regierungskriminalität«.

Der Staatsanwalt, der mich als Zeuge vernahm und der mir mehr sagen konnte als ich ihm, überließ mir eine Fotokopie des Teils des Protokolls der Hauptverhandlung, das mein Plädoyer enthielt. Im DDR-Strafprozess wurde, wie bereits erwähnt, in allen Instanzen ein handschriftliches Protokoll geführt, das das enthielt, was die jeweilige Protokollantin – Männer gab es in dieser Funktion praktisch nicht – für mitteilenswert hielt, wobei es häufig vorkam, dass an Stellen, die sie besonders fesselten, die Protokollantin, statt zu schreiben, Mund und Nase aufsperrte. Hier hieß es im Protokoll: »Rechtsanwalt Wolff erhält das Wort zu seinem Plädoyer und führt aus, dass sich der Angeklagte Adamo und die Angeklagte Rinke schuldig bekennen.

Rechtsanwalt Wolff führt ferner aus, dass die Ursache für die von den Angeklagten begangenen Verbrechen die Frontstadt Westberlin sei und dass die Angeklagten nicht schuldig geworden wären, wenn es die Frontstadt nicht gebe.

Den in dem Gutachten des Sachverständigenkollektivs getroffenen Feststellungen werde voll zugestimmt. Das Verbrechen der Abwerbung und der Spionage habe sich als ein Organisationsverbrechen dargestellt, dessen Träger der westdeutsche Staat und die mit ihm in der NATO verbündeten Staaten seien. Diese Staaten würden die letzte Verantwortung für die von den Angeklagten begangenen Verbrechen tragen. Es sei eindeutig, dass beide Angeklagten Werkzeuge im Kalten Krieg gewesen und die Hauptschuldigen für die Verbrechen der Angeklagten in Westdeutschland zu suchen seien.

Es müsse auch differenziert werden zwischen den Führungskräften, die die Abwerbung planen und organisieren und den Angeklagten, die die Befehle ausgeführt haben. Rechtsanwalt Wolff führte weiter aus, dass diese Umstände und die Persönlichkeit der Angeklagten bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden müssen.

Der Angeklagte Adamo sei als Student nach Westberlin gekommen und sei dort durch raffinierte Methoden und auch durch eine versteckte Drohung des ›Betreuers‹ Hoffmann als Agent angeworben worden. Den Ausführungen des Staatsanwalts, dass sich die Angeklagten nicht darauf berufen könnten, unbewusst und durch die raffinierten Methoden in den Sumpf der Agentenzentralen gekommen zu sein, könne nicht zugestimmt werden. Bei der Strafzumessung müsse nach Meinung der Verteidigung berücksichtigt werden, wie ein Mensch zum Agenten geworden sei.

Den Ausführungen des Staatsanwalts, dass der Angeklagte Adamo jeden Auftrag des westdeutschen Geheimdienstes willig ausge-

führt habe, könne ebenfalls nicht zugestimmt werden. Der Angeklagte habe keineswegs jeden Auftrag des Geheimdienstes ausgeführt. Das zeige sich darin, dass er es abgelehnt habe, sich in die SED einzuschleichen, einen Offizier der NVA anzuwerben und eine Spezialkamera zu kaufen. Der Angeklagte habe ferner auch die Übergabe eines Funkgerätes und die Absolvierung einer Funkausbildung abgelehnt.

Es könne den Ausführungen des Staatsanwaltschaft auch insoweit nicht zugestimmt werden, als von ihr ausgeführt worden sei, dass sich der Angeklagte durch seine gute fachliche Arbeit getarnt habe und ein eiskalter Agent gewesen sei. Das Verhalten des Angeklagten sei zwar widerspruchsvoll, aber man müsse den Menschen in seiner Widersprüchlichkeit sehen. Es müsse aber auch anerkannt werden, dass man auch ohne ein schlechter Mensch zu sein, in die Fänge der Agentenzentralen hineinkommt, wenn man nicht die richtige Einstellung zu der politischen Situation in Deutschland habe. Der Angeklagte Adamo habe diese richtige Einstellung nicht gehabt.

Rechtsanwalt Wolff führte weiter aus, dass der Angeklagte ausgesagt habe, dass er aus politischer Gegnerschaft und seiner feindlichen Einstellung gegenüber der DDR die Aufträge des Agenten Hoffmann ausgeführt habe. Der Grund für diese Gegnerschaft des Angeklagten sei darin zu sehen, dass er durch seine Gefangenschaft an die amerikanische Lebensweise gewöhnt gewesen sei und sich diese angenommen habe. Diese Gegnerschaft habe er, nachdem er in die damalige sowjetische Besatzungszone gekommen sei und dort ein Chaos vorgefunden habe, nicht so schnell überwinden können. Der Agent Hoffmann habe an diese amerikanische Lebensweise angeknüpft und es verstanden, den Angeklagten Adamo als Agenten für den westdeutschen Geheimdienst anzuwerben.

Ferner sei bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, dass der Angeklagte Adamo die Agententätigkeit nicht über alles gestellt habe. Seine Verbindung zum Geheimdienst sei keine kontinuierliche gewesen. Der Angeklagte habe 1957 die Verbindung zum Geheimdienst abgebrochen und habe auch, als er Ende 1960 seine Agententätigkeit wieder aufgenommen habe, Bedenken bekommen. Er sei in seiner Einstellung schwankend geworden und habe nicht mehr an die vom Westen propagierten Aggressionsabsichten der Sowjetunion geglaubt. Der Angeklagte sei auch nicht, als ihm im März 1961 der Vorschlag gemacht worden sei, in Westberlin zu bleiben, auf diesen Vorschlag eingegangen, sondern sei in die DDR zurückgekehrt.

Die Verteidigung sei aufgrund der mit dem Angeklagten Adamo geführten Aussprachen der Meinung, dass sich bei dem Angeklagten eine entscheidende Wandlung angebahnt habe. Ein Ausdruck dieser Wandlung sei auch sein Verhalten in diesem Strafverfahren. Der Angeklagte habe von sich aus alles getan, um bei der Erforschung der Wahrheit mitzuhelfen.

Rechtsanwalt Wolff führte ferner aus, dass von der Verteidigung die Ansicht vertreten werde, dass das vom Angeklagten abgelegte Geständnis auf einer echten Wandlung des Angeklagten beruhe, und beantrage deshalb und wegen der Rolle des Angeklagten Adamo als Helfershelfer an der Aggression, der Spionage und dem Menschenhandel und wegen der bereits erwähnten Umstände trotz der Gefährlichkeit der von dem Angeklagten begangenen Verbrechen, den Angeklagten zu einer geringeren als von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafe zu verurteilen.

Rechtsanwalt Wolff führte ferner aus, dass er den Ausführungen des Staatsanwalts, soweit sie die Persönlichkeit der Angeklagten Rinke betreffen, im Wesentlichen zustimme. Es sei richtig, dass die Angeklagte keine Lust zum Arbeiten gehabt habe. Die Angeklagte habe keine politische Meinung gehabt. Ihr einziger Lebensinhalt sei das Vergnügen gewesen. Diese Vergnügungssucht sei auch die Ursache für ihre Republikflucht gewesen. Sie wollte in Westberlin, das sie nur aus Schundheften und Schlagern kannte, etwas erleben. Bei der Strafzumessung müsse berücksichtigt werden, dass der amerikanische Befrager in dem Flüchtlingslager das 17-jährige Mädchen an seinem Erlebnishunger gepackt und ihr das viele Geld gezeigt habe. Ferner habe er die Jugend und die politische Unkenntnis der Angeklagten Rinke für seine schmutzigen Zwecke ausgenutzt.

Bei der Strafzumessung müsse ferner Berücksichtigung finden, dass die Angeklagte von niemandem richtig erzogen worden sei. Sie sei von frühester Kindheit an von einem Verwandten zum anderen herumgereicht worden und keiner habe sich um ihre Erziehung gekümmert. Die Verteidigung vertrete die Auffassung, dass es in Wirklichkeit keinen größeren Missbrauch eines Menschen geben könne, wie den der Angeklagten Rinke durch den amerikanischen Befrager und sei daher der Meinung, dass wegen der Jugend und der Primitivität der Angeklagten Rinke, wegen ihrer vernachlässigten Erziehung und weil sie ein offenes Geständnis abgelegt habe, eine mildere, als von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe am Platz wäre. Man könnte der Angeklagten auch nicht vorwerfen, dass sie keine Reue gezeigt habe.

Rechtsanwalt Wolff führte aus, dass er unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände auch für die Angeklagte Rinke trotz der Gesellschaftsgefährlichkeit der von ihr begangenen strafbaren Handlungen beantrage, die Angeklagte Rinke zu einer geringeren als der von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafe zu verurteilen.«

So liest sich das im Protokoll.

Die Protokolle in Verhandlungen erster Instanz vor dem Obersten Gericht haben wir damals nicht zu Gesicht bekommen, da es kein Rechtsmittel gegen diese Urteile gab. Wir mussten also auch nicht die Akten einsehen.

Ich nehme aber an, dass sie sorgfältiger und vollständiger waren als Protokolle anderer Gerichte. Wahrscheinlich stand der Protokollantin auch der Mitschnitt der Tonbandaufzeichnung der Verhandlung zur Verfügung.

Sicher habe ich manches anders formuliert, aber im Kern wird es wohl das sein, was ich gesagt habe. Man kann es werten, wie man will, ich lasse es gegen mich gelten.

Adamo wurde übrigens zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn und Rinke von zwei Jahren verurteilt. Was die Staatsanwaltschaft beantragt hatte, kann ich dem in der *Neuen Justiz* veröffentlichten Urteil nicht entnehmen. Das Urteil wird wahrscheinlich den Anträgen entsprochen haben.

Es setzte sich weder mit den Ausführungen der Staatsanwaltschaft noch mit meinen auseinander.

Strafsache Heinz Brandt (1962-1964)

Am 22. Februar 1962 ging in meinem Büro ein Brief der Rechtsanwälte Dr. Gustav Heinemann, Dr. Diether Posser und Dr. Erich Bartsch ein, in dem ich gefragt wurde, ob ich bereit sei, im Auftrag der Industriegewerkschaft Metall in der Bundesrepublik Deutschland den in der DDR verhafteten Redakteur Heinz Brandt zu verteidigen. Das Schreiben hatte Posser unterzeichnet.

Ich befand mich zu jener Zeit wie alljährlich im Winterurlaub, so dass mein Urlaubsvertreter Rechtsanwalt Heinz Korbe zunächst, wie üblich, eine Strafprozessvollmacht über den Generalstaatsanwalt der DDR an Heinz Brandt auf den Weg brachte und dies Rechtsanwalt Posser wissen ließ. Er fügte hinzu, »dass selbstverständlich Koll. Wolff endgültig selbst entscheiden muss, ob er das Mandat annimmt oder nicht«.

Ich nahm das Mandat an. Das war damals so gut wie selbstverständlich, da es für den Rechtsanwalt in der DDR eine Berufspflicht war, Mandate anzunehmen. Diese Pflicht galt besonders in Strafsachen. Ihr entsprach die Pflicht, auch in aussichtslosen Fällen Berufung einzulegen, wenn der Mandant das wünschte. Nur wichtige Gründe, die der Anwalt natürlich finden konnte, wenn er wollte, befreiten von dieser Pflicht.

Es war eine Pflicht, die wir nicht als lästig empfanden. Sie sagt etwas über die damalige Situation der Anwaltschaft aus. Auch wenn es relativ viele Strafverfahren gab, die den Zorn oder die Abscheu des Staates und der Gesellschaft über den jeweiligen Täter zum Ausdruck brachten und sich etwas auf meinen Berufsstand übertrug. »Wer einen Verbrecher verteidigt, ist selbst ein Verbrecher«, wurde mir über dreißig Jahre später einmal lautstark nachgerufen. Das entspricht wohl einem weitverbreiteten Vorurteil.

Dagegen konnte man sich mit dem Argument: »Ich muss ja!« zur Wehr setzen. Die Pflicht war also ein willkommenes Mittel der Selbstverteidigung des Verteidigers.

Andererseits musste der Staat auch für solche Prozesse Verteidiger finden. Es gab also beiderseitige Interessen.

Ein Mandat von einer westdeutschen Gewerkschaft war natürlich ein ungewöhnliches Ereignis in einer Zweigstelle eines Anwaltskollegiums in der DDR. Die das Mandat vermittelnden bundesdeutschen Rechtsanwälte waren zudem schon damals in der Öffentlichkeit der DDR bekannt. Possers Brief vom 21. Februar unterstrich ebenfalls, dass es sich um kein alltägliches Strafmandat handelte. Im Brief hieß es: »Nach einer ADN-Meldung vom 21. Juni 1961 soll Herr Brandt bei einem aktiven Spionageauftrag im Bezirk Potsdam gestellt worden sein. Eine andere Version geht dahin, er sei schlafend versehentlich aus Westberliner Gebiet mit der S-Bahn herausgefahren. Und schließlich wird davon gesprochen, er sei entführt worden.«

Posser fügte hinzu, dass er in dieser Sache bereits beim Generalstaatsanwalt der DDR und beim Justizminister gewesen wäre.

Trotz aller genannten Symptome habe ich erst viel später, Stück um Stück, erfahren, was für ein internationales Aufsehen dieser Fall bereits erregt hatte. Große Geister, bekannte Persönlichkeiten hatte die Verschleppung (eine solche war tatsächlich erfolgt) auf den Plan gerufen. Schließlich hatte die Affäre sogar die UNO beschäftigt.

Brandt war Jude und als Kommunist von den Nazis zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Anschließend saß er in Auschwitz und Buchenwald. 1950 war er Sekretär der Bezirksleitung Berlin der SED geworden, war nach dem 17. Juni 1953 im Zuge der Zaisser-Herrnstadt-Affäre abgelöst und 1954 wegen »unmoralischen Verhaltens« mit einer Strengen Rüge bestraft worden. Im September 1958 war er in die BRD gegangen.

Für mich waren zunächst nur der Auftraggeber und die Person des Angeklagten ungewöhnlich. Die Anklage warf Brandt Spionage für das Ostbüro der SPD vor. Spionagefälle waren zu jener Zeit, wie schon mehrfach betont, Alltagsfälle und als solche weitgehend Routinesachen, vor dem Obersten Gericht allerdings durch das dortige Zeremoniell herausgehoben.

Auch dieser Prozess war, was seinen Ablauf anbelangte, langweilig. Heinz Brandt war geständig, rechtliche Probleme gab es nicht. Aufregend war nur das Schicksal der Betroffenen, ihre Vergangenheit, ihre Motive und ihre Ziele. Viele waren von Nationalsozialismus und Krieg geprägt. Zu ihnen gehörte mein zweiter Mandant in diesem Verfahren, Wilhelm Fickenscher. Er hatte eine Kadettenanstalt durchlaufen, freiwillig gedient, am Spanienkrieg in der »Legion Condor« teilgenommen und im Zweiten Weltkrieg das Deutsche Kreuz in Gold bekommen.

Als Student der Wirtschaftswissenschaften war er Mitglied der SED-Parteiorganisation der Humboldt-Universität geworden, der auch ich angehört hatte. So hatten wir uns kennengelernt. Ich schätzte ihn. Sein Lebenslauf war mir damals unbekannt, ich nehme aber nicht an, dass ich ihn in Kenntnis seines Lebens anders beurteilt hätte. Fickenscher hatte mich schon im Mai 1961 gebeten, ihn und seine gleichfalls inhaftierte Frau zu verteidigen. Damals hatte ich dieser Bitte entsprochen, ohne zu wissen, wann, wo und mit wem er angeklagt werden würde.

Der Prozess gegen Frau Fickenscher fand abgetrennt vom Verfahren gegen ihren Mann im Mai 1962 vor dem Bezirksgericht Potsdam unter Vorsitz des Oberrichters Wohlgethan statt. Diesmal übrigens ohne Probleme.

Ich hatte also zwei Angeklagte mit völlig gegensätzlicher politischer Herkunft zu verteidigen. Die gleichen Zeitläufte hatten sie zu erbitterten politischen Gegnern und dann wieder zu Gesinnungsgenossen gemacht. Sie waren beide keine Wendehälse. In der Hauptverhandlung saßen der »arische Held« und der »jüdisch-bolschewistische Untermensch« als »Feinde des Sozialismus« auf der gleichen Anklagebank. Beide hatten sie mich zum Verteidiger gewählt, wohl wissend, dass ich jener SED angehörte, die für ihr derzeitiges Schicksal die Verantwortung trug.

Ob das die Staatsanwälte und Richter begreifen, die heute die Geschichte der DDR »aufarbeiten«? Wie hätte Heinz Brandt die Geschichte der DDR »aufgearbeitet«, wenn er die Wende erlebt hätte?

In der Pressekonferenz, die er nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug der DDR am 3. Juni 1964 gab, sagte er: »Wenn ich selbst dazu beitragen kann, die Hassmauer, die beiderseits errichtet wurde, ein wenig mit abtragen zu helfen, so soll das der Dank sein, den ich der menschlichen Gesellschaft für all das abstatten möchte, was sie zu meiner Schicksalswende beigetragen hat.«

Das Formular, das mein Kollege Korbe am 2. März 1962 über den Generalstaatsanwalt an Heinz Brandt auf den Weg gebracht hatte, blieb lange Zeit für mich verschollen. Am 30. März 1962 vermerkte ich als Antwort eines Staatsanwalts auf die Frage nach dem Verbleib der Vollmacht: »Sache geht in Ordnung. Vollmacht wird vorgelegt.«

Die Vollmacht war also vier Wochen nach ihrer Absendung noch nicht vorgelegt worden. An Posser schrieb ich am 2. April: »Die Vollmacht des Mandanten liegt mir bisher noch nicht vor, sie ist mir jedoch für die nächsten Tage angekündigt worden.«

Am 9. April war die Vollmacht immer noch nicht da, und ich verfügte eine Kontrollfrist von einer Woche. Am 17. April notierte ich mir als Auskunft eines Staatsanwalts beim Generalstaatsanwalt: »Er fragt Staatsanwalt [...] *(der zuständig, aber nicht erreichbar war – F. W.)* wegen der Vollmacht.«

Dann gibt meine Akte über das Schicksal der Vollmacht nichts mehr her. Offenbar machte die Hektik geordnete Aktenführung unmöglich.

Die Anklage trug das Datum vom 17. April, Termin zur Hauptverhandlung war auf den 3. Mai 1962 angesetzt.

Am 27. April besuchte ich Brandt das erste Mal. Irgendwann zwischen dem 17. und dem 27. April muss ich sowohl die Nachricht, dass die Strafprozessvollmacht bei den Akten ist, als auch die Ladung zu der Hauptverhandlung erhalten haben, in der ich zwei Angeklagte zu verteidigen hatte, denen Zuchthausstrafen von über zehn Jahren drohten. Da war die Zeit knapp. Auch Sekretärinnen waren knapp und maschinenschriftliche Aktenauszüge oder Ausarbeitungen deswegen eine Seltenheit. Immer musste der Anwalt alles selbst machen. Im Rechtsanwaltskollegium war in dieser Beziehung jeder Rechtsanwalt gleich. Kein Anwalt hatte bessere Arbeitsbedingungen als der andere. Es gab keinen Anwalt ohne Sekretärin, aber auch keinen Anwalt mit zwei Sekretärinnen oder gar mit angestellten Anwälten oder anderen Juristen. Zu dem zeitlichen Druck, unter dem die Prozessvorbereitung unter diesen Umständen stand, kam die Nervenanspannung, die mit solchen Prozessen unvermeidlich verbunden war. Meine Handakten spiegeln das wider.

Die Hauptverhandlung verlief wie üblich, besondere Vorkommnisse sind mir nicht in Erinnerung. Brandt erwähnt auch keine in seinem Buch »Ein Traum, der nicht entführbar ist. Mein Weg zwischen Ost und West«.

Mir blieb nur, im Plädoyer zu versuchen, das Verhalten beider Angeklagten aus ihrem unterschiedlichen Leben zu erklären, verständlich zu machen und zu entschuldigen. Es gelang mir erwartungsgemäß nicht. Brandt wurde nach viertägiger Verhandlung am 10. Mai 1962 entsprechend dem Antrag von Generalstaatsanwalt Streit zu dreizehn Jahren, Wilhelm Fickenscher zu zwölf Jahren und Karl Raddatz, der dritte Angeklagte dieses Verfahrens, zu siebeneinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Eine Berufung war nicht möglich. Urteile des Obersten Gerichts waren sofort rechtskräftig. Erst 1987, als es ohnehin keine erstinstanzlichen Verfahren vor dem Obersten Gericht mehr gab, wurde das geändert.

Am 10. Mai, also am Tage der Urteilsverkündung, suchte mich Rechtsanwalt Dr. Heinemann im Büro auf. In Possers Buch »Anwalt im Kalten Krieg«, 2000 in Bonn verlegt, liest sich das so: »Heinemann war zu einer zweitägigen Sitzung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in Berlin und verband damit den Besuch bei Wolff. Er hatte sich am 10. Mai 1962 nachmittags aus der Ostberliner Kirchenkanzlei telefonisch im Anwaltsbüro gemeldet und erfahren, dass Wolff wegen eines Gerichtstermins abwesend sei. Er bat um Rückruf, wenn er wieder im Büro sei. Als der Rückruf kam, fuhr Heinemann sofort zu ihm. Wolff empfing ihn mit den Worten: ›Den neuesten Stand werden Sie noch nicht wissen. Brandt ist soeben zu dreizehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden.‹«

Im Weiteren berichtet Posser über ein späteres Zusammentreffen mit mir. »Meine Unterredung mit Rechtsanwalt Wolff fand am Samstag, dem 2. Juni 1962, ab 10 Uhr im Rechtsanwaltskollegium in der I. Etage des Gerichtsgebäudes in der Littenstraße 12-15 am Alexanderplatz statt und dauerte über zwei Stunden. Es war unser erstes Zusammentreffen, und es wurde ein sehr aufschlussreiches Gespräch. Wolff begann mit einer kurzen Entschuldigung, warum er uns über seine beiden Besuche bei Brandt, die Anklageschrift und die Terminierung der Hauptverhandlung nicht verständigt habe. Diese Nichtbeachtung der kollegialen Höflichkeit beruhe auf Gründen, die nicht in seiner Person lägen.«

An diese »Gründe, die nicht in meiner Person« lagen, kann ich mich nicht mehr erinnern. Sie ergeben sich nicht aus meiner Handakte, die ich wegen der Bedeutung der Sache nicht vernichten ließ, wie dies sonst nach Ablauf von fünf Jahren geschah. Ich habe mir damals, trotz meiner sonstigen Vorliebe für Vermerke, keine Notizen gemacht, wenn ich es für gefährlich hielt oder wenn es sonst nicht opportun erschien.

Im Gegensatz zu anderen Strafverteidigungen endete meine Tätigkeit für Heinz Brandt nicht mit dem rechtskräftigen Urteil. Bei seinem Besuch am 2. Juni 1962 hatte mich Rechtsanwalt Posser zunächst gebeten, darauf zu drängen, dass die Korrespondenz zwischen Heinz Brandt und seiner Frau gewährleistet würde. Frau Brandt hatte bis zu jenem Tage von ihrem Mann noch keine Post erhalten.

Nachdem dies geändert worden war, sollte ich klären, ob Heinz Brandt von seinem Vetter Prof. Erich Fromm Besuch erhalten und seine Frau ihm Pakete schicken könne.

Professor Fromm hatte sich schon vorher für die Freilassung Brandts eingesetzt. Er war gerade auf der Durchreise. Er kam von Moskau, wo er an einer Sitzung des Weltfriedensrates teilgenommen hatte, und flog weiter nach Mexiko.

Beide Aufgaben konnte ich nicht erfüllen. Pakete durften im Strafvollzug der DDR nur empfangen werden, wenn der Verurteilte als Belohnung für gute Führung einen Paketschein erhielt. Und wichtiger als Mitglieder des Weltfriedensrates zu hofieren war der DDR anscheinend zu zeigen, dass sie sich innenpolitisch keinem Druck beugte und keiner Versuchung nachgab.

Posser hatte mich auch gebeten zu erkunden, ob er selbst oder ob ich Heinz Brandt in Bautzen, wo dieser einsaß, besuchen könnte. Darüber hinaus gab es weiterhin Probleme im Briefverkehr zwischen Frau Brandt und ihrem Mann. Seit seiner Festnahme am 17. Juni 1961 bis zum 14. Juni 1962 hatte Heinz Brandt, wie mir seine Frau am 29. September 1962 schrieb, nur einen Brief erhalten. Auf meine diesbezüglichen Bemühungen schrieb mir ein Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR am 2. November 1962:

»Auf Ihr an den Generalstaatsanwalt gerichtetes Schreiben vom 26. September 1962 in der Strafsache Heinz Brandt teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Fragen des Briefwechsels während der Untersuchungshaft waren bereits verschiedentlich Gegenstand von Aussprachen auch mit Ihnen. Die von der Ehefrau geschriebenen Briefe wurden – soweit vertretbar – dem Verurteilten zur Kenntnis gegeben. Es war nicht möglich, ihm eine Schreiberlaubnis während der Untersuchungshaft zu erteilen.

Für die Zeit nach der Verurteilung ist, wie aus dem Schreiben des Rechtsanwalt Posser ersichtlich wird, die Frage der Schreiberlaubnis entsprechend unseren Bestimmungen geregelt.

Eine Besuchserlaubnis für Rechtsanwalt Posser ist nicht möglich, da er weder Verteidiger in der Strafsache war, noch andere Gründe ersichtlich sind, die zulassen, die den Angehörigen zustehende Besuchserlaubnis auf ihn zu delegieren.«

Auf die Frage, ob *ich* eine Besuchserlaubnis erhalten könnte, ging der Schreiber nicht ein.

Auf telefonische Nachfrage wurde mir am 20. November 1962 schließlich mitgeteilt, dass ich meinen Mandanten besuchen könne.

Am 28. November 1962 suchte ich Heinz Brandt zum ersten Mal in Bautzen auf. Über den Besuch berichtete ich seiner Ehefrau: »Er machte auf mich nach wie vor einen lebendigen Eindruck,

wenngleich unser Gespräch sich nur um die allgemeinsten Dinge drehen konnte, da es unter Aufsicht eines Angestellten der Haftanstalt stattfand und daher nicht den Charakter hatte wie die Unterhaltungen zur Vorbereitung auf die Verteidigung. Obgleich meine Zeit nicht begrenzt war, wussten wir beide schließlich nichts mehr zu sagen, so dass die ganze Unterhaltung etwa nur eine Viertelstunde oder zwanzig Minuten gedauert hat.«

Trotz der Kürze meines Besuches, die Ausdruck meiner mangelnden Begabung für Konversation war, freute sich Frau Brandt über meine Nachricht. Auch Heinz Brandt war über den Besuch offenbar glücklicher, als ich gedacht hatte. Posser schreibt sicher zutreffend in seinem Buch: »Wer nie in einer vergleichbaren Situation wie Brandt war, kann nicht annähernd ermessen, was ein solcher Besuch für einen total von der Außenwelt abgeschnittenen Häftling im Isolier- und Schweigesystem des schlimmsten aller DDR-Zuchthäuser bedeutete.

Der Plan des Staatssicherheitsdienstes, ihn in der Isolation dadurch mürbe zu machen, dass man ihn als einen vom Westen Abgeschriebenen hinstellte, war mit diesem Besuch gescheitert. Heinz Brandt hörte vom Ergehen seiner Familie, die ihm regelmäßig schrieb, auch wenn er die Briefe nicht erhielt; von der schulischen Entwicklung seiner Söhne Jürgen und Stefan und dem Kindergartenbesuch der Tochter Regina. Er erfuhr, wie sehr seine Freunde innerhalb und außerhalb der IG Metall an seinem Schicksal Anteil nahmen.

Andererseits teilte uns Wolff nach seiner Rückkehr aus Bautzen mit, dass Brandt den Umständen entsprechend gesund war, nicht unter Depressionen leide, jetzt regelmäßig eine Zeitung lesen und Bücher aus der Anstaltsbücherei entleihen könne.«

Ohne dass ich davon Kenntnis hatte, gingen im Ausland die Bemühungen um die Entlassung von Heinz Brandt weiter. Ich erfuhr davon erst durch Heinz Brandts 1967 erschienenes Buch, das ich mir aus dem Westen mitbringen ließ. Ich war zu neugierig, um gesetzestreu zu sein. Bertrand Russell und Erich Fromm hatten in Moskau interveniert, der britische Domherr Collins war bei Ulbricht vorstellig geworden, *Amnesty International* hatte 1963 beschlossen, jeweils einen »Gefangenen des Jahres« zu benennen und der Erste, der so hervorgehoben wurde, war Heinz Brandt. Alles blieb scheinbar folgenlos.

Kaul, zu dem Posser Verbindung aufgenommen hatte, informierte diesen im Sommer 1963, dass eine Haftentlassung möglich

sei, »wenn die Frau mit den Kindern in die DDR übersiedelte«. Von alledem wusste ich nichts, als ich Heinz Brandt am 14. September 1963 zum zweiten Mal in Bautzen besuchte. Wieder war es nur ein kurzer Besuch. Ich fand ihn gesundheitlich unverändert. Er wünschte, dass ich ihn nunmehr vierteljährlich besuchte, und äußerte auch Vorstellungen, wie man seine vorzeitige Entlassung erreichen könnte. Was das im Einzelnen war, habe ich mir aus den bekannten Gründen nicht notiert. Nach dem Brief zu urteilen, den ich über den Besuch an Frau Brandt schrieb, war ich skeptisch, dass sich seine Vorstellungen realisieren ließen.

Vierteljährliche Besuche gelangen nicht. Es mag sein, dass ich nicht die erforderliche Zeit fand, es kann aber daran gelegen haben, dass ich so schnell keine Besuchserlaubnis wieder erhielt. Erst am 28. April 1964 war ich erneut in Bautzen.

Brandt beschreibt das so: »Mein Anwalt Dr. Wolff hat ein gutartiges Fuchsgesicht. Nun sitzt er mir gegenüber. Die Lippen sind listig verkniffen, und er blinzelt ironisch. Sein kahler Schädel schwimmt wie ein Lampion im dämmerigen Besuchszimmer des Zuchthauses und neutralisiert wohltuend das blinkende Parteiabzeichen am Rockaufschlag.«

Nie vorher und nie nachher hat mir jemand gesagt, dass ich ein Fuchsgesicht hätte.

Ein anderer Mandant – der ebenfalls entführte und von 1956 bis 1959 einsitzende Karl Wilhem Fricke – schilderte mich weniger wohlwollend und prosaisch als einen »kleinwüchsigen, kahlköpfigen Mann«. Der unterschiedlichen Darstellung meines Äußeren entspricht die unterschiedliche Wertung meiner Person durch beide Mandanten.

Der Besuch im April 1964 dauerte länger. Es gab Gesprächsstoff. Frau Brandt hatte mir mitgeteilt, dass ihr die Gesundheit ihres Mannes Sorge bereite. Er habe ihr von einer Kontraktur geschrieben, die den 4. und 5. Finger fortschreitend nach innen krümme. Sie sei nach einem französischen Arzt benannt. Frau Brandt meinte, es handle sich um die Dupuytrensche Kontraktur. Ich bin also nach Bautzen gefahren, um mich über Brandts Gesundheitszustand zu informieren. Zum ersten Mal sind wir ohne Aufpasser.

Brandt schildert die Situation so: »Mit raschem Blick stelle ich fest, dass wir beide allein sind in dem kleinen Raum. Ich beherrsche meine gewaltige innere Spannung, gebe mich gelassen, so gut es geht. Seine freundlich-rücksichtsvolle Art erleichtert es mir, ihn ungezwungen und gelöst zu begrüßen [...] Und doch die immer-

während Angst, diese meine einzige Chance könne entgleiten, Rechtsanwalt Wolff könnte mich als seelisch krank ansehen [...]

Ich sage ihm lachend als Vorwarnung, ich sei überglücklich, dass ich ihm so gesund erscheine, wie ich es wirklich sei; denn er würde nun doch Dinge zu hören bekommen, die auch einem Anwalt, der allerhand Tobak gewohnt sei (hier und in der heutigen Zeit), so toll erscheinen dürften, dass er leicht in die Versuchung kommen könne, an meinem Verstand zu zweifeln.«

Ich bin häufig skeptisch gegenüber den Erzählungen meiner Mandanten, wenn ich auch meist dort ihnen glaube, wo der Staatsanwalt überzeugt ist, dass sie lügen. Die Skepsis ist notwendig, um diesen oder jenen Mandanten davor zu bewahren, seinen eigenen Illusionen zum Opfer zu fallen. Es ist schwierig, als Verteidiger das richtige Maß zu finden. Misstrauen wird vom Mandanten leicht als kränkend empfunden und zerstört das Vertrauen zum Anwalt. Unkritischer Glaube aber macht den Anwalt blind.

Im Falle Brandt habe ich nicht gezweifelt. Seine Story war zwar ungewöhnlich, aber nicht unglaublich. Brandt war intelligent und hafterfahren. Was er erzählte, erweckte in mir ein Gefühl, wie es etwa der Zuschauer hat, der eine sportliche Meisterleistung sieht. Mich amüsierte, wie er die Macht des Staates ausgetrickst hatte, auch wenn es der Meine war. Ja, ich war mit diesem Staat verbunden. Eben deshalb ärgerten mich seine Fehler und Mängel und vor allem die seiner Organe und Diener um so mehr. Dass Brandt sie vorführte, erzeugte durchaus Schadenfreude in mir.

»Sie wissen, dass bei unserer ersten Begegnung unmittelbar vor meinem Prozess keine Gelegenheit war, Ihnen mehr als die Tatsache meiner Entführung aus Westberlin mitzuteilen. Sie können mir aber nur helfen, wenn Sie auch die Einzelheiten kennen«, repetierte Brandt in seinem Buch unser Gespräch. Dann schilderte er mir seine Entführung und insbesondere die Rolle, die ein Vorstandsmitglied der IG Metall namens Bayerlein dabei gespielt habe. Stolz berichtete er, dass es ihm gelungen sei, »nach und nach all diese Informationen in die mir monatlich zugestandenen Zwanzig-Zeilen-Briefe aus dem Zuchthaus zu schmuggeln«. Als Beispiel führte er an: »Im Zusammenhang mit der berüchtigten *Spiegel*-Affäre des Ministers und Vorsitzenden der bayerischen CSU Franz Josef Strauß schrieb ich meiner Frau: ›Es ist nicht gut, wenn man solche bösen Bayerlein über sich hat.‹«

Geglaubt habe ich alles, was mir Heinz Brandt erzählte. Zweifel hatte ich nur bezüglich der Wirkung dieser Geschichte auf die

Behörden. Es schien mir durchaus nicht sicher, dass Brandt sein Ziel erreichen würde. »Ich wollte«, schrieb er in seinem Buch, »das SED-Regime davor warnen, die Dinge auf die Spitze zu treiben, und ihm auch eine Brücke bauen, um ohne noch größeren Schaden aus diesem ihren Verbrechen herauszukommen.«

So sicher war ich nicht, dass das funktionierte. Immerhin war seit der Absendung der Briefe nichts erkennbar, was in die Richtung wies, die Brandt angedeutet hatte. Ich machte Brandt darauf aufmerksam, dass die Offenbarung seiner Aktion auch Nachteile für ihn mit sich bringen könnte. Ich wusste zwar nicht, welche genau das sein könnten, aber ich konnte mir gut vorstellen, dass die Geprellten sich etwas einfallen lassen würden. Heinz Brandt nahm das Risiko in Kauf, und ich fuhr nach Berlin mit der Aufgabe zurück, die Behörden mit der neuen Situation vertraut zu machen.

Am Tage nach meiner Rückkehr berichtete ich Frau Brandt von dem Besuch. Kein Wort über die Enthüllung ihres Mannes steht in meinem Brief. Bemerkenswert nur ein Satz: »In der diesmal recht langen Unterredung, die ich mit Ihrem Mann hatte, hat Ihr Mann auf mich wiederum einen sehr lebendigen Eindruck gemacht.«

Dieser Satz fiel Frau Brandt auf. Die Länge der Unterredung musste eine Bedeutung gehabt haben.

In meiner Akte findet sich auf der Rückseite der Durchschrift meines Briefes an Frau Brandt folgender handschriftlicher Vermerk: »R(ücksprache) Streit. Entsprechend der Unterredung mit Mdt (Mandant) am 28. April 1964 habe ich Str. eingehend informiert.«

Mehr in die Akte zu schreiben hielt ich nicht für opportun. »Verschwiegene Zeiten« nannte Herbert Crüger seinen Rückblick. Nichts findet sich in meiner Akte über den Besuch zweier Herren, damals sagte man Genossen, die sich bei mir nochmals eingehend nach dem Gesprächsverlauf erkundigten. Sie sagten nach meiner undeutlichen Erinnerung nicht, *woher* sie kamen. Das war auch nicht nötig. Sie sagten ebenfalls nicht, was sie von meiner Mitteilung hielten. Das durften sie wohl nicht. Sie machten einen verschlossenen, fast finsteren Eindruck auf mich. Vielleicht waren sie es, die nun zur Verantwortung gezogen wurden.

Danach schweigen meine Akte und mein Gedächtnis bis zum 26. Mai 1964. Am 23. Mai 1964 wurde Brandt begnadigt. Der Rundfunk soll es gemeldet haben. Keine Spur davon im Gedächtnis oder in der Akte. Erst drei Tage später vermerkt mein damaliger Bürovorsteher Herr Lindner, als wäre nichts gewesen: »26.5. vormittags und nachmittags R(ücksprache) mit Mdt«.

Nichts über freudigen Empfang, nichts von mir. War wohl an dem Tag nicht da. Dann aber ein Vermerk von mir: »Am 28.5. Fahrkarte II. Kl. FfM f. Mdt, gekauft. 47,80. Von ihm DM 14.– erhalten.« In meiner Erinnerung finden sich noch ergänzende Bruchstücke. Heinz Brandt kam eines Abends zu mir in die Wohnung. Vielleicht war es am Tage seiner Entlassung. Von meinem Telefon meldete er seine Entlassung der IG Metall oder direkt Brenner. »Die internationale Solidarität hat gesiegt!«, hörte ich ihn sagen, und mir war wieder einmal mulmig.

Heinz Brandt hielt sich noch einige Tage in Ostberlin auf, zwangsweise. Da er die DDR illegal verlassen hatte, galt er amtlich noch als DDR-Bürger. Für seine Ausreise musste er einen Antrag stellen. Das dauerte, wenngleich er auch schneller beschieden wurde als andere. Die Tage in Berlin nutzte er für die Erledigung privater Dinge. Lebhaft in Erinnerung ist mir noch ein Treffen, das er mit seinem kleinen Sohn hatte. Es fand in der Littenstraße vor dem Gerichtsgebäude bei nasskaltem Wetter statt. Eine junge Frau kam mit einem kleinen Jungen an der Hand auf uns zu. Dem Jungen lief kräftig die Nase. Er war das Ebenbild seines Vaters. Es war rührend und komisch zugleich.

Brandt hatte wohl bei der Entlassung aus dem Strafvollzug Geld für seine Arbeitsleistungen ausgezahlt erhalten. Dies musste er aus devisen- und zollrechtlichen Gründen für Waren ausgeben, die keinen Ausfuhrbeschränkungen unterlagen. So verließ er die Hauptstadt der DDR mit einem riesigen Teddybär auf dem Arm an der Seite seines Anwalts Dr. Heinemann, der in fünf Jahren zum Bundespräsidenten gewählt werden sollte. Ein unerwarteter, unheroischer Schluss des Dramas.

Persönlich hörte ich von Heinz Brandt nichts mehr. Die Zeiten waren nicht so. Aus seinem Buch erfuhr ich 1967 oder noch später von der Pressekonferenz, die er am 3. Juni 1964 in Frankfurt am Main gegeben hatte. Dort sagte er: »Als Offizialverteidiger wurde mir zu guter Letzt der Vorsitzende des Anwaltskollegiums in Ostberlin zugeteilt. Es ist mir ein Bedürfnis, diesem Anwalt auch von dieser Stelle meinen Dank für seine korrekte Verhaltensweise abzustatten.«

Nun, Offizialverteidiger war ich nicht, wie er darauf kam, weiß ich nicht. Aber Brandts Dank tat mir auch nach Jahren noch gut.